Die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen.

Von Dr. A. Schäffle.

Das wirthschaftliche und das sociale Leben der Gegenwart, welches in so mannigfaltigen Formen und in so grossem Umfang der Association sich bedient, ist nicht wenig dabei interessirt, über die Voraussezungen und die Grenzen der Anwendbarkeit der verschiedenen neben der Privatunternehmung emporgekommenen Formen der Unternehmung zu klarem Bewusstsein zu gelangen.

Die morphologische Mannigfaltigkeit des wirthschaftlichen wie jedes anderen Inhaltes der gesellschaftlichen Cultur hat noch nicht entfernt diejenige Beachtung gefunden, welche ihr Seitens der Wissenschaft gebührt.

Die betreffenden Untersuchungen haben auch ein tiefgreifendes practisches Interesse; denn einzelne der associativen Formen der wirthschaftlichen Bethätigung sind das Gefäss, in welchem grosse Neubildungen und Umgestaltungen des Culturlebens eben jezt sich vollziehen: die Actiengesellschaft und die Genossenschaft.

Der Verfasser der nachfolgenden Zeilen hat anderweitig über den hier angeregten Gegenstand Betrachtungen gepflogen, welche seitdem mehrfach Berücksichtigung gefunden haben [1]. Die nähere Beobachtung einerseits des so eben in Oestreich, nach zwei äusserst glücklichen Ernten grassirenden Actienfiebers, andrerseits der in der Wiener Arbeiterwelt lebendigen Tendenz auf Genossen-

1) Deutsche V.J.-Schrift 1856, 4. Heft und mein „gesellsch. System“ § 109—114.

schaften, haben den Verfasser zu einer noch eingehenderen Analyse der verschiedenen Formen der wirthschaftlichen Unternehmung hingeführt. Einige der hiebei eruirten Gesichtspunkte wagt er im Folgenden der wissenschaftlichen Beurtheilung von Fachgenossen zu unterstellen.

I.

Der gewöhnliche Begriff der wirthschaftlichen Unternehmung, um deren verschiedene Formen es sich handelt, ist: spontaner Einsaz hauptsächlich von Kapitalvermögen zur wirksamsten Schaffung von Mitteln der Bedürfnissbefriedigung.

Dieser selbstständige Einsaz wirthschaftlicher Kräfte wird bestimmt sein

entweder durch die Concurrenz um den Kapitalprofit: privatwirthschaftliche oder speculative Unternehmungen, deren ökonomisches Regulativ der private Eigennuz ist,

oder durch Bestrebungen für wirthschaftlichste (mit möglichst geringem Opfer möglichst wirksame) Bedürfnissbefriedigung aus Beweggründen des Gemeinsinns, aus Liebe zu den Angehörigen, zu dem Nebenmenschen, dem menschlichen Fortschritt u. s. w.: gemeinwirthschaftliche Unternehmungen, öffentliche „Institutionen.“

Die lezteren haben bei Lösung ihrer Aufgabe den Eigennuz gar nicht zum Motiv oder bringen doch ausser dem Eigennuz vorwiegend andere Triebfedern zur Geltung. Ein Verein, eine Ortsgemeinde, die Staatsgemeinschaft eines Volkes machen aber doch für wirthschaftliche Zwecke selbstständige Vermögenseinsäze, sie repräsentiren im weiteren Sinn Unternehmungen zur Befriedigung der Bedürfnisse durch Sachgüter und Dienste, die sie in der erforderlichen Vollkommenheit und Vollständigkeit mit möglichst geringem Aufwand menschlich persönlicher Kraft, also wirthschaftlich herzustellen suchen.

Der Sprachgebrauch nennt blos den speculativen selbstständigen Einsaz wirthschaftlicher Kräfte für den Gewinn Unternehmung. Und wir werden nur die privatwirthschaftlichen Unternehmungsformen im Folgenden vergleichen. Doch können wir

eine allgemeine Bemerkung, betreffend die gemeinwirthschaftlichen Formen der Unternehmung im weiteren Sinn, schon unserer Vertheidigung wegen nicht unterdrücken.

Die gemeinwirthschaftlichen Formen sind an und für sich von der nationalökonomischen Betrachtung nicht auszuschliessen. Das thatsächliche Vorwiegen der geschlossenen Corporation, der Zunft, der Commune, der Staatsgemeinschaft für die Lösung gewisser Aufgaben menschlicher Bedürfnissbefriedigung, zumal in älterer Zeit, — der culturhistorisch sich vollziehende vielfältige Ersaz dieser Formen selbstständigen Vermögens- und Arbeits-Einsazes für die betreffenden Zwecke durch andere freiere Formen der Gemeinwirthschaft (Vereinswesen) und durch die Privatunternehmung, — die Untauglichkeit gemeinwirthschaftlicher Organisationen für die Masse der heutzutage in die privatwirthschaftliche Domäne fallenden Culturaufgaben — diese und andere Thatsachen können ihre volle Erklärung nur finden, wenn auch vom Standpunkt der ökonomischen Maxime nachgewiesen wird: wesshalb für gewisse Zwecke, wenigstens in bestimmten Culturepochen und unter der Voraussezung wirksamer, über den Eigennuz hinausliegender anderweitiger psychologischer Motive, die vollkommenste Bedürfnissbefriedigung mit geringstem Aufwand des Menschen an Arbeit und Unlust, durch gemeinwirthschaftlichen Einsaz erzielt wird. Viele Erscheinungen der Culturgeschichte hinter uns, viele und darunter die eingreifendsten social-ökonomischen Probleme vor uns, erheischen die ökonomische Analyse ebenso der gemein- als der privatwirthschaftlichen Formen der Unternehmung.

Der Verfasser vermag in keiner Weise die Richtigkeit der Bemerkungen Rümelins anzuerkennen, dass die Nationalökonomie alle Vortheile einer fruchtbaren Methode aufgebe, wenn sie bei Erforschung der volkswirthschaftlichen Hergänge von der alleinigen Hypothese abweiche, welche den Menschen in wirthschaftlichen Dingen als vom Eigennuz getrieben annehme. Eine falsche Methode wäre es freilich, nicht alle wirkenden Kräfte so viel nur möglich in der Betrachtung zuerst zu isoliren und in ihrer besonderen Wirksamkeit nachzuweisen. Allein, wo es sich um die vollständige Erklärung eines Produktes aus verschiedenen mit-

wirkenden Factoren handelt, ist es nicht blos falsch, den Hauptcoefficienten nicht zu isoliren und selbstständig zu bestimmen, sondern es ist ebenso falsch, nur diesen Coefficienten und nicht auch die anderen Factoren, diese natürlich wieder in erster Linie je für sich zu bestimmen und dann ihr gemeinsames Produkt zu erklären. Das leztere mag seine Schwierigkeiten haben und wird nicht sogleich vollkommen gelingen. Allein nachdem die liberale Nationalökonomie seit den Physiocraten und Adam Smith die Volkswirthschaft unter der Hypothese der alleinigen Triebfeder des Eigennuzes erklärt hat, kann es nicht verfehlt sein, unter Festhaltung der Ergebnisse der liberalen Nationalökonomie auch die anderen Coefficienten zu untersuchen. Die Thatsache kann nicht geläugnet werden, dass die wirksamste Gestaltung der Aussenwelt zum vollkommensten und vollständigsten System von Werkzeugen [1]) des persönlichen Lebens nicht überall, nicht zu jeder Zeit in gleichem Masse, nur den Egoismus zur Grundlage hat. Will man aber die anderen Motive: Familienliebe, politischen Gemeinsinn, Begeisterung für Wissenschaft und Glauben, Ehrgeiz, Eitelkeit u. s. w. nur als andere Formen des Eigennuzes ansehen und diesen in diesem weiteren Sinn als die ausschliessliche Triebfeder des wirthschaftlichen Handelns bezeichnen, so sind eben Geldeigennuz, Ehreigennuz, Familieneigennuz, Eitelkeitseigennuz u. s. w. so abweichende Spielarten des angeblichen einzigen psychologischen Motivs der menschlichen Wirthschaft, dass sie als sehr abweichende Spielarten des Eigennuzes, welchen erfahrungsmässig verschiedene wirthschaftliche Organisationsformen entsprechen, gesondert untersucht werden müssen; jede Art ist alsdann wieder zu isoliren, und in ihrer besondern Wirkung zu untersuchen und hiedurch die Beurtheilung von Producten ihres Zusammenwirkens zu ermöglichen. Die Verwischung des Verschiedenartigen, nicht aber die gesonderte Beobachtung aller verschiedenen zusammenwirkenden Grössen ist ein Fehler der Methode. Nur derjenige Nationalökonom, welcher das privatwirthschaftliche System in der Darstellung mit der ökonomischen Analyse der nicht vom Privateigennuz bewegten ge-

1) *ὄργανα* nennt Aristoteles die ökonomischen Güter.

meinwirthschaftlichen Vorgänge zusammenwirft, giebt die „eigenthümlichen Vortheile seiner Methode preis und lässt das feste logische Gefüge seiner Sätze auseinanderfallen.“ Natürlich droht nicht einmal die Gefahr des leztgenannten Verlustes Denjenigen, welche überhaupt nichts erklären, ausser was der Eigennuz wirkt, freilich auch oft genug den Eigennuz da hineinquiriren, wo er nicht herauszufinden ist. Der Fortschritt der Untersuchung liegt doch darin, den ganzen „Complex“ wirkender Kräfte aufzulösen und ihre „Massenwirkung“ zu beobachten [1].

So wenig zugegeben werden kann, dass die öffentlichen Institutionen ein fremdartiges Object für die Nationalökonomie seien, so lassen wir sie doch in den folgenden Betrachtungen bei Seite und fassen nur die privatwirthschaftlichen Unternehmungen ins Auge.

Ihr gemeinsames Agens ist die Concurrenz um den Kapitalprofit (Kapitalrente); die wirkende wirthschaftliche Triebfeder ist das Streben nach materiellem Gewinn. Die Frage von der Anwendbarkeit der verschiedenen privatwirthschaftlichen Unternehmungsformen wird daher zusammenfallen mit der anderen Frage: was sind die Bedingungen höchster Rentabilität für verschiedene Arten von Unternehmungen?

Die Rentabilität der privatwirthschaftlichen Unternehmung sezt zweierlei voraus: einmal die Verfügung über Vermögen zu spon-

1) Rümelin sagt in der werthvollen Abhandlung über den „Begriff eines socialen Gesezes“, Tüb. Ztschr. 1868, 1. Heft, u. A.: „In Wahrheit wird der Mensch auch in seinem wirthschaftlichen Leben, nicht ausschliesslich durch das Motiv, Güter zu erwerben, bestimmt; es wirken noch mancherlei andere psychische Kräfte und Triebe, z. B. ethische, politive, religiöse Motive herein . . . In demselben Mass, als der Nationalökonom sich von jener Abstraction losmacht und die Einwirkungen aller übrigen psychischen Kräfte in sein System einzufügen sucht, giebt er die eigenthümlichen Vortheile seiner Methode preis . . . Er holt und schafft sich Lehnsäze auf eigene Faust; er kann dabei immer noch anregend, fruchtbar, geistvoll sein, aber das feste, logische Gefüge seiner Säze fällt ihm auseinander“. Wir gestehen, diese Säze für mehrfach schief zu halten. Man schafft eben keine „Lehnsäze aus anderen, zum Theil erst zu schaffenden socialen Wissenschaften,“ wenn man für die Erklärung aller Verwirklichungen der ökonomischen Maxime und nur für sie noch andere psychologische Motive in Betracht zieht.

tanem Einsaz und selbstständigem Wagniss und zweitens die Fähigkeit, das Kapitalvermögen am richtigen Orte einzusezen und dessen Transformation in höhere Werthformen aufs wirthschaftliche durchzuführen. Bei jeder Unternehmung ist Beides zugleich erforderlich: die objective Macht, Vermögen einsezen zu können, welche die Folge früherer wirthschaftlicher und rechtlicher Vorgänge ist, und die subjective Fähigkeit zum wirthschaftlichen Einsaz und Umsaz des Kapitalvermögens. Die Vergeltung dieses doppelten, sich in beiden Seiten deckenden Productivbeitrages des Unternehmers zur cooperativen Gütererzeugung der Nation ist der Kapitalprofit. Dieser ist aus zwei Gründen nicht mit Zins oder Lohn zu verwechseln: erstens, weil er abweichend vom Zins nur durch das Mitwirken des subjectiven Opfers des Risico und der Sorge gezogen wird und weil er abweichend vom Lohn nur unter Voraussezung von Kapitalvermögen als objectivem Ergebniss früherer Wirthschaftlichkeit dem Unternehmer zufällt, zweitens, weil er nicht, wie Zins und Lohn, voraus bestimmt ist.

Die Verpächter, Vermiether, Zinsgläubiger unterscheiden sich vom Privatunternehmer, Actionär, Genossenschaftsmitglied dadurch, dass jene ohne das neue persönliche Opfer eigenen directen Wagnisses ihr Vermögen, durch Wagniss Anderer vermittelt, der Volkswirthschaft leihen, diese ihr Vermögen, das objective Product früherer eigener oder fremder Arbeit, unmittelbar auf eigene Gefahr, also mit neuer persönlicher Leistung, einsezen; denn wenn gleich mittelbar auch der Gläubiger wagt, so haftet doch vorher das Eigenvermögen des Schuldners für die Gefahr, und durch Risicoprämien im Zuschlag zum reinen Zins lässt der Gläubiger sich bei sich selbst durch den Schuldner gegen Gefahr versichern.

Der Lohnarbeiter aller Gattungen unterscheidet sich dadurch vom Unternehmer in jeder Gestalt, dass er stets nur aus Auftrag, auf Bestallung hin thätig wird. Jener dient, wogegen der Unternehmer, selbst noch in der scheinkonstitutionellen Souveränetät des in der Generalversammlung votirenden Actionärs, den durch sein Kapitalvermögen concentrirten Productivkräften Anstoss oder aber selbst volle Leitung giebt, also herrscht. Die Spontaneität des Einsazes von Kapitalvermögen auf einem bestimmten

Unternehmungsgebiete und die Spontaneität der geschäftlichen Leitung, wie sie noch in der blossen Instituirung und Wahl von Directoren, Verwaltungsräthen und Rechnungsrevisoren hervortritt, ist die subjective Leistung, welche den Unternehmer in jeder Gestalt vom Lohnarbeiter unterscheidet.

Diese Spontaneität beruht auf der unzertrennlichen Verknüpfung mit eigenem Vermögen, durch welches der folgsame Complex productiver Kräfte beherrscht werden kann.

Der spontane Character der Unternehmerleistung gegenüber demjenigen der dienenden Arbeit und des dienenden Kapitalvermögens — man kann sagen gegenüber der Arbeitsleihe und der Vermögensleihe — ist ohne die unzertrennliche Verbindung der zwei vom Menschen zu stellenden Factoren der Production, von Kapital und Arbeit, undenkbar. Das „Risico," das „Wagniss," worin denn doch immer das volkswirthschaftliche Verdienst des Unternehmers gesehen wird, ist Kapitalleihe in spontaner persönlicher Leistung, welch leztere mindestens in der Sorge für das Kapital, und da, wo mit fremdem Vermögen unternommen wird, in spontaner persönlicher Leistung eines dem Gläubiger haftenden Garantiekapitals besteht. Die Spontaneität des passiven Wagnisses und der aktiven Disposition hat die objective Grundlage des Kapitalvermögens. Die synonymen Begriffe „Unternehmung," „Geschäft," „Etablissement" deuten die Spontaneität an; sie bezeichnen ein Aufsichnehmen, Schaffen, ein selbstständiges Einrichten und Sicheinsezen.

Der Unterschied des Kapitalprofits, als der Vergeltung der Unternehmerleistung, von Zins und Lohn als Vergeltung der Kapital- und der Arbeitsleihe, wonach jener ein voraus ungewisses Ergebniss eines durchgeführten Betriebes ist, diese aber voraus bestimmte Abfindungen überlassener Nuzungen sind, — zeigt nur die Konsequenz des hervorgehobenen Unterschiedes der Leistung einerseits des Unternehmers, andererseits des Lohnarbeiters und Leihkapitalisten.

Durch die vorstehenden Bemerkungen wollen wir nicht eine neue Begründung der Lehre vom Unternehmergewinn, sondern nur eine kurze Bezeichnung unserer Auffassung der Unternehmung geben. Von selbst versteht sich dabei: dass wir nicht läugnen,

dass im rohen Unternehmergewinn Lohnelemente, Aequivalente einer vom Kapitaleinsaz unabhängigen dienenden Arbeit sein mögen, welche dann eben ausgeschieden gedacht werden müssen, bevor der reine Gewinn als Aequivalent der unzertrennlichen spontanen Einsezung von Arbeit und Kapital sich berechnet; es sind ja im rohen Lohn und Zins auch Risiken enthalten. Und ebenso bedarf es keiner langen Verwahrung dagegen, dass mit der obigen Auffassung, welche die Unternehmerleistung sowohl von der Arbeits- als von der Kapitalleihe grundsäzlich scheidet, nicht auch die heutige Betheilung der Lohnarbeit, des Leihkapitals und der Unternehmung am Ertrag der nationalen Productivcooperation — sofort als Ideal der Gerechtigkeit vertheidigt wird. Die leztere Frage liegt nicht auf dem Wege der hier zu führenden Untersuchung.

II.

Die Vergleichung der verschiedenen Unternehmungsformen wird sich an die schon gemachte Unterscheidung der objectiven und der subjectiven Voraussezungen der Unternehmungsfähigkeit, und weiterhin an die Unterscheidung der einzelnen subjectiven Erfordernisse der Unternehmung anschliessen müssen. St. Mill geht bei der Lehre vom Kapitalprofit von derselben Anschauung aus, indem er den *gross profit* auflöst: 1) in Vergeltung der Enthaltsamkeit, welche auch der Vermögensleihe im Zins zu Theil wird; 2) in Vergeltung des Risico während der Unternehmung; 3) in Vergeltung der aufgewendeten Geschicklichkeit (II, ch. 15 und sonst).

Die objective Voraussezung ist Kapitalvermögen. Sie muss gegeben sein, als schon festgestellter Ausgangspunkt, als Stamm, wie das Wort Kapital, ohne welches von Unternehmung nirgends die Rede ist, bestimmt ausdrückt.

Von der Existenz des Kapitalvermögens, der Art seiner Bildung, seines Wachsthums, seiner Wiederauflösung ist die Fähigkeit, das Mass, die Art, die Dauer des subjectiven Risico und der subjectiven Betriebsamkeit durchaus abhängig. Jene objective Voraussezung muss daher nach ihrer Einwirkung auf die Fähigkeit, in den verschiedenen privatwirthschaftlichen

Formen zu unternehmen, zuerst untersucht werden. Ihr lassen wir dann die Untersuchung der subjectiven Unternehmerleistung folgen, die in Vermögensrisico, Betriebsamkeit, Arbeitswertheinsaz besteht und als Summe persönlicher mit Sorge und Anstrengung verbundener Thätigkeit noch Arbeit im weitesten wirthschaftlichen Begriff des Wortes heissen mag [1].

Als verschiedene Formen der speculativen Unternehmung werden auseinandergehalten werden: 1) die Privatunternehmung, 2) die offene Gesellschaft, 3) die Commandit-Gesellschaft (stille Gesellschaft), 4) die Actiengesellschaft, 5) die Genossenschaft. Zugleich werden die Mischformen: die *industrial partnership*, die Tantiemenbetheiligung der Arbeiter Beachtung finden.

Auf einer gewissen Seite wird die Erwähnung der Genossenschaft in der Reihe der speculativen Unternehmungen Anstoss erregen. Indessen ist Gewinn positiver oder negativer (Ersparung) auch ihr Leitstern. Wir halten es, den Vergötterern und den Hassern der Genossenschaft gegenüber fest, dass diese Unternehmungsform grundsäzlich den Boden der kapitalistischen, speculativen Wirthschaftsorganisation der Gegenwart nicht verlässt. Ihre Profite können, um diess beiläufig hervorzuheben, wie die Profite einer Bourgeois-Unternehmung, je nach den Verkehrsereignissen sogar eine „Ausbeutung Anderer", („Fremdthum" „Diebstahl" nach socialistischem Vorwurf) werden, und eine Ausbeutung ungleich leistender aber gleich betheiligter Genossen durcheinander ist im grössten Massstab möglich.

Das Verhältniss der Unternehmung zu Lohnarbeit und Leihkapital wird im Anschluss an die Erörterung der verschiedenen Unternehmungsformen in soweit zu erwägen sein, als die Verschiedenheit der Unternehmungsform jenes Verhältniss berührt und von ihm berührt wird.

1) Die objective Voraussezung der Unternehmung: das Kapitalvermögen.

Die Bildung, Fortbildung und Veränderung des Kapitalvermögens, welches die objective Grundlage des subjec-

1) Die Unternehmerthätigkeit ist Arbeit, nur nicht dienende Arbeit.

tiven Kapitalrisico ist, bildet den ersten Gegenstand unserer vergleichenden Untersuchung.

Wir unterscheiden das für die Gründung nöthige Kapital (Kapitalvermögen) und die quantitativen Aenderungen des Kapitals nach der Gründung.

I) Jenes ersterforderliche Kapitalvermögen der Unternehmer ist entweder im Momente der Gründung bei Privaten oder Erwerbsgesellschaftern durch Eigenvermögen oder Kredit schon vorhanden oder ist es mit dem Augenblick der Gründung erst zu bilden.

Der erstere Fall trifft bei der Privatunternehmung und sämmtlichen Formen der Erwerbsgesellschaft (Collectiv-Commandit-Actien-Gesellschaft) zu. Der zweite Fall characterisirt jede Art von Genossenschaft (Productiv-Genossenschaft, Handwerker-Bank u. s. w.).

a) Die bereits vorhandene Verfügung über Kapital oder das Kapitalvermögen ist aber sehr verschieden:

α) was die Quantität betrifft:

Die Kapitalkraft der Privatunternehmung ist von dem individuellen Vermögen des Privatunternehmers abhängig und kann nur nach seinem individuellen Real- und Personalkredit ausgedehnt werden. Jede Form der erwerbsgesellschaftlichen Association schon vorhandener Kapitale gestattet dagegen für rentable Unternehmungen eine beliebig grosse Mehrung des Kapitalvermögens.

Rentabilität überhaupt vorausgesezt kann eine willkührliche Kapitalquantität durch die Actiengesellschaft für einen Unternehmungszweck koncentrirt werden. Diess ist die Stärke der Actienunternehmung. Die Collectivgesellschaft und die stille [1] Gesellschaft haben in Hinsicht auf die Kapitalquantität zwar keine Begrenzung durch Vermögen und Kredit einer einzigen Person, wohl aber dadurch, dass das Vertrauen stiller Theilhaber zu Geranten, die unabhängig und doch auf fremde Gefahr disponiren, ein begrenztes ist, ferner dadurch, dass der Verband persönliche Bekanntschaft und Controle voraussezt und daher

1) Commandite- und stille Gesellschaft unterscheiden wir nicht.

eine enge numerische Begrenzung der Theilhaberschaft mit sich bringt, weiterhin dadurch, dass grosse Privatvermögen im Streben nach völliger Unabhängigkeit in der Kapitaldisposition und nach ausschliesslichem Bezug des Gewinnes die wirthschaftliche Gemeinschaft der Collectiv- und Commanditegesellschaft nicht gerne eingehen, dadurch, dass reich gewordene Geranten die Gemeinschaft aufzulösen die Neigung haben, endlich dadurch, dass bisher reiche Privatunternehmer entweder herabgekommene Etablissements, entwerthete Anlagekapitalien, durch die Collectiv- und namentlich Commandite-Association zu ungebührlicher Höhe für sich zu kapitalisiren trachten oder, wenn sie wirklich rentable Privatkapitalbestände durch Ueberführung in derartige Gesellschaftsbetriebe abzugeben suchen, eben von einem individuellen Unvermögen der alleinigen persönlichen Fortführung der Geschäftsleitung bestimmt sind und nun auch ihr grosses Vermögen zum grössten Theile aus der Anlage zurückzuziehen ein Interesse haben. In lezterem Falle ist die quantitative Ausdehnung der Kapitalkraft z. Th. von Täuschung der Commanditisten abhängig, von einem Moment, was nicht blos moralisch unsauber, sondern auch nicht von Dauer ist.

Der Keim der Auflösung vieler offenen Geschäfte liegt häufig darin, dass sie blos der erste Nothbehelf eines noch nicht sehr vermögenden Gesellschafters sind, welcher mit dem Erstarken seiner Kapitalkraft das Band der Association mit drastischen Mitteln zerreisst; der Todeskeim einer Menge von Commanditegesellschaften liegt darin, dass nicht mehr rentable Anlagekapitale Anderer zu einem imaginären Kapitalwerth abgeben werden wollen. Darin liegen starke Schranken für die Anwendung dieser Unternehmungsformen. Collectiv- und Commandite-Gesellschaft haben zwar die Fähigkeit, die private Kapitalkraft quantitativ zu steigern, ihr Vorzug in besonderen Fällen liegt jedoch weit weniger in der kapitalistischen Expansionsfähigkeit, als auf der Seite der Vervielfältigung der persönlichen Betriebsamkeit. Lezteres wird unter II. nähere Begründung finden.

Für die Commanditactiengesellschaft, eine Mestizzin von Commandite- und Actiengesellschaft, zeigen sich die Charakter-

merkmale beider lezteren Unternehmungsformen gemischt auch in Hinsicht auf die Quantität des erst aufzubringenden Kapitals.

β) Die Qualität des Kapitalvermögens.

Kapitalvermögen ist Herrschaft über ökonomische Güter zum Gütererwerb. Die Qualität des Kapitalvermögens ist daher bestimmt durch alle diese Herrschaft influencirenden persönlichen Umstände.

Die qualitative Vergleichung der verschiedenen Unternehmungsformen nach dem Kapitalvermögen wird daher erschöpft durch die Erörterung der Abhängigkeit des einem bestimmten Unternehmungszweck gewidmeten Kapitals von der Persönlichkeit der verschiedenen Unternehmungen.

Hiebei treten uns die bedeutendsten Unterschiede sofort entgegen.

Das private Unternehmungskapital theilt das Schicksal der wirthschaftlichen Gesammtexistenz des Privatunternehmers. Es wird daher, wenn es persönliche oder Familienzwecke erheischen, der Unternehmung auch wieder entzogen. Wohl können dann durch Veräusserungen andere Privatvermögen an die Stelle des gründenden und fortsezenden Vermögens treten. Dieser Wechsel kann und will aber nicht immer zur rechten Zeit ausgeführt werden, und schon darin liegt eine Schwäche der Privatunternehmung, abzusehen davon, dass mit dem Vermögensfortbestand auch die Continuität der geschäftlichen Leitung (s. unt.) in Einem Geist, nach guter Tradition, verknüpft ist.

Auch Collectiv- und stille Gesellschaften unterliegen diesem Schicksal, sofern in den „persönlich haftenden" Gesellschaftern die ganze wirthschaftliche und sonstige Persönlichkeit in den Gang der Unternehmung eingreift. Dagegen zeigt sich bei der Actiengesellschaft eine völlige Loslösung des Vermögens der Unternehmung von der Individualität der Unternehmer. Von 1000 Actionären können 999 völlig verarmen; das Actienkapital bleibt davon unberührt, und löst sich nur aus Gründen auf, die das Schicksal der Actienunternehmung selbst betreffen.

Besonders nachtheilig kann die solidarische Verknüpfung der Unternehmung mit der ganzen Privat- und Familienwirthschaft dann werden, wenn der Unternehmer die Lust zu seinem Geschäft verliert, — wenn er in einem zweiten und dritten Geschäfte

unglücklich oder unsolid wird, in dessen Ruin jede andere seiner Unternehmungen mit hineingerissen wird, — wenn seine Familie von Unglück betroffen wird, sein Haushalt schlecht geführt wird, — wenn die Unternehmung in den Erbgang kommt, getheilt oder einem Haupterben belastet und mit geschwächtem Betriebskapital übergeben wird. Hunderte von Krisen brechen aus solchem Anlass über Privatunternehmungen aus, nicht immer tritt eine integrale Uebergabe der Unternehmung an einen neuen mit zureichender Kapitalkraft ausgestatteten Unternehmer ein. Die Actiengesellschaft, welche ihr ganzes Kapital von den Privatschicksalen der Actionäre emancipirt und dieses Kapital als selbstständige wirthschaftliche Persönlichkeit hinstellt, hat hier durch Eliminirung störender Functionen eine vergleichsweise Stärke.

Bei Collectivunternehmungen ist jene Abhängigkeit zwar eine geringere insoferne, als Störungen ausserhalb der Unternehmung nie alle Unternehmer zugleich ergreifen werden. Immerhin sind auch sie diesen Störungen und Unterbrechungen ausgesezt.

Nicht ganz dasselbe gilt von der Genossenschaft. Wohl wechselt sie in ihrem Mitgliederbestande; sie ist jedoch durch ihre Reserven, durch die Einlagen und durch fortlaufende Beitritte in der betrachteten Beziehung mehr gefestigt, als Privatunternehmung und Collectivgesellschaft.

Unter den Störungen des Geschäftsvermögens durch die physische Individualität des Eigenthümers treten der Tod des lezteren und der hieran sich anschliessende Erbgang, die Erbtheilung unter mehrere Erben, die Belastung des Geschäftes mit fremdartigen Renten und Schulden hauptsächlich hervor.

Diesen Störungen unterliegt die Actiengesellschaft gar nicht; ihr gegebenes Kapitalvermögen wird durch den Tod noch so vieler Actionäre oder aller Directoren und Verwaltungsräthe direct nicht berührt, sondern höchstens mittelbar, insofern als Aenderungen in der Betriebsamkeit für das Geschäft vor sich gehen. Unter den anderen associativen Formen der Unternehmung wird wohl die Genossenschaft am wenigsten von dem Ableben der Kapitaleigenthümer berührt. Dagegen ist aus diesem Anlass die Privatunternehmung bedenklichen Krisen ausgesezt.

Das Erbrecht vermag diese Schwäche der Privatunternehmung theilweise zu überwinden, wenn es die Integralvererbung, sei es ab intestato durch Majorat, sei es durch Fideicommiss und entails, durch Testirfreiheit von einer Generation in die andere durchführt und durchzuführen gestattet. Man rühmt die englische Anwendung der Testamentsfreiheit zur ungetheilten Erhaltung der Geschäftsvermögen über den Tod des jeweiligen Inhabers hinüber. Allein die erbrechtliche Isolirung des Vermögens für den Unternehmungszweck hat theils überwiegende Bedenken wie Majorat und Fideicommiss, theils wird von der (an sich unbedenklichen) Testamentsfreiheit kein Gebrauch gemacht, theils wird der ungetheilt bleibende Unternehmungscomplex durch Abfindungskosten in seiner Kapitalkraft, namentlich in seinem Betriebskapital, geschwächt. Das englische Privatgeschäft erstrebt durch Renten- und Lebensversicherung zu Gunsten der Nacherben dieses zu überwinden. Gewiss eine lobenswerthe Tendenz der englischen Mittelklassen! Bei grosser Familie ist sie jedoch schwierig und nur unter Aufwendung vieler Ersparnisse für die Versicherung durchzuführen.

So zeigt sich denn die Actiengesellschaft darin als die stärkste Unternehmungsform, dass ihr gegebenes Kapitalvermögen den Wechselfällen der Erbtheilung und Erbsveräusserung vollständig entzogen ist. Unternehmungen, welche die unbedingte Continuität einer breiten Kapitalbasis verlangen, lieben die Form der Actiengesellschaft wesentlich auch desshalb, weil diese Form jene Basis von allen individuellen Zufälligkeiten im Leben der Kapitaleigenthümer losmachen.

b) Unternehmungen, welche ihren ersten Kapitalfonds erst bilden.

Eine solche Unternehmung ist die Genossenschaft, welche mit dem Zweck der wirthschaftlichen Versorgung der Genossen mit Credit, Consumgegenständen, Rohstoffen, Verkaufsgelegenheiten, landwirthschaftlichen Maschinen, gewerblichen Hilfsanstalten, Häusern, oder mit der Betheiligung der Arbeiter am Kapitalprofit (Productivgenossenschaft) — den Charakter einer Zwangssparkasse für die Genossen verbindet. Hervorgegangen aus dem Bedürfniss kleiner gewerblicher und bäuerlicher Privatunterneh-

mungen, durch Betheiligung an den Betriebsvortheilen der Grosskapitale der Concurrenz dieser die Spitze bieten zu können, ergriff sie von selbst ihre Aufgabe, die Genossenschaft immer zugleich zur Anstalt der Kapitalbildung, zu einer obligatorischen Sparkasse zu machen.

Vor Allem die Productiv- und die Credit- und die Baugenossenschaft tragen diesen Charakter an sich. Das Merkmal eignet jedoch allen Genossenschaften, im Gegensaz zu den Erwerbsgesellschaften, welche schon fertige Kapitaltheile an sich ziehen, die Bildung solcher wenigstens nicht selbst organisiren, ausser soweit der Reservefonds bedacht wird.

Die Genossenschaft ist auch desshalb ein Gegenstand, auf welchem der Blick jedes an gesunder Socialreform theilnehmenden Beobachters mit grossem Wohlgefallen haften muss, weil sie bei ihrer Einführung der kleinen Unternehmung in die Vortheile des grösseren Kapitals und — in der Productivgenossenschaft — bei der Einführung der Lohnarbeiter in die Stellung des Unternehmers den Genossen die Aufgabe auferlegt, selbst die Basis zu bilden, auf der sie als Unternehmer emporkommen sollen. Ohne diese Elementarbildung des Kapitalvermögens würden die Genossen auch der Elementarschule der Unternehmereigenschaften entbehren, eine Bemerkung, welche unseres Wissens gegen Lassalle's Crispinustheorie von der Geschwindbildung des Genossenschaftskapitals durch Staatskredit, noch nicht vorgebracht worden, jedenfalls in ihrer Bedeutung nicht allgemein gewürdigt ist.

Die Genossenschaft als Unternehmungsform eignet sich nun wegen ihrer eigenthümlichen Art der Aufbringung des Unternehmungskapitals in keinem Falle für Unternehmungsobjecte, welche von allem Anfang an eines grossen Kapitals bedürfen. Keine Handwerker- oder Bauern- oder Arbeiter-Genossenschaft wird je daran denken können, eine Eisenbahnlinie, die ein Glied des Weltverkehrs ist, in die Hand zu nehmen, oder mit einem Grosshandelsgeschäfte zu beginnen. Schon hierin sind der erträumten Universalanwendung der Genossenschaft, an Stelle der bisherigen Unternehmungsformen des Kapitals der Bourgeosie, sehr

bestimmte Grenzen gezogen; noch andere werden an anderem Orte hervortreten.

Es ist schwer, sich vorzustellen, dass die Genossenschaft jemals ausschliesslich derjenigen Unternehmungen sich bemächtige, in welchen, wie im Grosshandel, im grossen Communikationswesen das Kapitalvermögen den die Arbeit weit überwiegenden Produktionsfactor bildet. Es ist zwar recht wohl denkbar und durch die Erfahrung bestätigt, dass eine Reihe von Privatunternehmungen durch Kapitaltheilchen, die in den lezteren erübrigt werden, einzelne grosse Kapitale genossenschaftlich zu ihrem Gebrauche herstellen können: Magazine, landwirthschaftliche Maschinen, Walken und Appreturanstalten, Betriebskapitale für einzelne Anschaffungen. Hier geht eben die genossenschaftliche Institution mit Turnus- und Simultan-Nuzungen und mit einzelnen collectiven Betriebskapitalsfunktionen als gemeinschaftliche Voraussezung in die Einzelwirthschaften ein. So ist denkbar und durch die Erfahrung bewiesen, dass die Genossenschaft grosse flüssige Kapitale für den Waarenhandel und Leihverkehr zu concentriren vermag; die Creditgenossenschaftsbewegung sezt in der Gegenwart jährlich Hunderttausende an neuen Kapitalen an und die englische Cooperativbewegung zeigt in den grossen Central *distributive stores* genossenschaftliche Grosshandelsgeschäfte.

Ein District von Genossenschaftsfabriken könnte wohl auch einmal eine Districts-Eisenbahn bauen, einen Genossenschaftskanal anlegen, eine cooperative Dampferlinie gründen. Allein wenn man der genossenschaftlichen Unternehmung eine noch so grossartige Zukunft prophezeihen mag, immer ist der Betrieb von Genossenschaftsunternehmungen mit vorwiegendem Kapital abhängig: einmal von der Existenz von Ueberschüssen in andern Genossenschaftsbetrieben, wie denn der grosse englische distributive store eine Masse kleiner Consumvereine, — die von Schulze-Delitsch projectirte genossenschaftliche Centralbank die Masse der kleinen Creditgenossenschaften zur Voraussezung hat; zweitens wird der Betrieb dieser Grosskapitale auf die ausschliessende Clientel der zugehörigen Genossenschaften und kleinen Privatunternehmungen beschränkt bleiben. Die Grosskapitalswirthschaft wird daher, wo für allgemeine Bedürfnisse von Anfang grosse Kapitale concentrirt werden

müssen, den nichtgenossenschaftlichen Grosskapitalien am längsten verbleiben, so lange die wirthschaftliche Welt nicht von den Genossenschaften ganz bedeckt ist. Und dahin wird es ein langer Weg sein.

Man wird fehlgehen, diese Schranke als eine Schattenseite der Genossenschaft darzustellen. Dieselbe ist vielmehr eine Garantie, dass die Genossenschaft, wenn sie je die überwiegende Unternehmungsform würde, nur langsam und gesund und nur in eine ergänzende Grosskapitalswirthschaft hineinwachsen würde. Die leztere würde der Pendant zu einer Masse von vorausgehenden Genossenschaften werden, welche die Masse der Bevölkerung ökonomisch, sittlich und politisch schon selbstständig gemacht hätten; sie würde öffentliche Institution einer Genossenschaft von Genossenschaften. Die allmälige Beschreitung des Geschäftsgebietes, wo das grosse fixe oder flüssige Kapital den Ausschlag giebt, ist der Genossenschaft nicht verwehrt; allein praktisch, wie logisch kann diess erst der Abschluss der Bewegung werden. Und ob nicht andere Schwierigkeiten entgegenstehen, welche die universelle Anwendung der Genossenschaft beeinträchtigen und die endliche Beherrschung der Grosskapitalswirthschaft durch die Genossenschaft in Frage stellen, wird in den folgenden Abschnitten mehrfach zu erörtern sein.

Mit der Gründung von Grosskapitalunternehmungen zu beginnen, ist keinesfalls Sache der Genossenschaft.

2) Aenderungen im Unternehmungsvermögen.

Die Veränderung des Unternehmungsvermögens ist, wenn man dieselbe quantitativ bestimmt, entweder eine Vermehrung oder eine Verminderung des Kapitals, eine positive oder eine negative. In Hinsicht auf Kapital-Mehrung und Minderung verhalten sich die verschiedenen Unternehmungsformen sehr verschieden.

a) Die Vermehrung

ist bei Privatunternehmungen, Genossenschaften, im Wesentlichen auch bei Collectivgesellschaften zwar eine nur allmälige, aber auch eine stätige.

Bei Actiengesellschaften kann sie plözlich in

grösstem Betrage vollzogen werden, stellt aber hier kein allmäliges so zu sagen organisches Wachsthum dar.

Das Privatgeschäft hat die Tendenz, allen Reinertrag, welchen der persönliche Verbrauch des Eigenthümers und seiner Familie übrig lässt, als Kapitalzuwachs aufzunehmen. Diese Tendenz ist durch verschiedene Ursachen herbeigeführt. Die *vis inertiae* auf dem schon betretenen Boden zu bleiben und hier sich auszudehnen, trägt das Ihrige dazu bei; Bauern kaufen häufig lieber Aecker, die zu 2—3% rentiren, als dass sie ihr neues Kapital in neue Anlagen mit reichlicherer Verzinsung stecken. Zwingend wirkt die Concurrenz, welche zur vollsten Aneignung der Vortheile des grösseren Kapitalvermögens gebieterisch auffordert; in der nationalökonomischen Lehre von der Kapitalbildung wird sehr häufig dieser Kapitalbildungszwang der Concurrenz ganz ignorirt oder kaum angedeutet, während er bei derjenigen Klasse, welche am meisten neues Kapitalvermögen (aus ihren Unternehmungsgewinnen) bildet, oft von überwiegender Bedeutung ist. Was aber noch weiter die Ursachen sein mögen, die Thatsache selbst, dass das Privatkapital bis zur Grenze der Rentabilität der Kapitalvergrösserung einen innern Drang der Ausdehnung hat, ist ausser allem Zweifel.

Bei der Collectiv- und stillen Gesellschaft, bei lezterer in Ansehung der persönlich haftenden Gesellschafter, ist Aehnliches, nur nicht in gleichem Grade und nicht mit gleicher endgiltiger Wirkung wahrzunehmen. Neben der Gesellschaftsunternehmung werden leicht Geschäfte anderer Art vom einzelnen Gesellschafter privatim verfolgt, denen die kapitalisirten Reinerträge aus der Gesellschaftsunternehmung zuwachsen. Oder dient die Stärkung der Kapitalkraft des einen Genossen dem Streben, das Band der gemeinsamen Unternehmung zu lösen und diese leztere, unter Ausstossung des Kapitals der Gesellschafter, in ein Privatgeschäft überzuführen. Zahllose Associéschaften lösen sich mit der Kapitalserstarkung einzelner Gesellschafter auf.

Viel kräftiger, wenn auch ebenfalls allmälig, ist der Expansionstrieb des Genossenschaftskapitals. Diese Unternehmungsform zeigt auch ihre besonders starken Lichtseiten.

Nicht blos der Zwang der Concurrenz und der Reiz der Rente drängen, wie beim Privatgeschäft, zur Ausdehnung des Kapitalvermögens bis auf eine gewisse, sofort näher zu bestimmende Grenze hin, sondern die den Unternehmungszweck begleitende Function der Genossenschaft ist Kapitalbildungszwang. Es erfolgen immer neue Einlagen oder Zurücklegungen aus den Dividenden zum Reservefonds, Beiträge solcher, welche die Genossenschaft blos als Platz der höheren Verzinsung aufsuchen, ohne selbst eine Versorgung mit Kredit, wohlfeilem Einkauf, Rohstoffen, Maschinen, Arbeitsgelegenheit u. s. w. in Anspruch zu nehmen. Austritte Einzelner führen nicht zu plözlichem Rückschlag, etwa so wie das Privatgeschäft durch Todesfall und Erbgang in seinem organischen Wachsthum unterbrochen wird. Sogar der Kredit als fremde Kapitalquelle der Genossenschaft kann eine besonders kräftige Unterstüzung der Kapitalkraft der Genossenschaft werden, insoferne als die mit den Verhältnissen der Genossenschaft bekannten oder die bei ihr zugleich mit directem Kapitalrisico in Genosseneigenschaft betheiligten Leihkapitalisten hauptsächlich Gläubiger werden und entweder in Folge dieser näheren Bekanntschaft sowie des eigenen Interesses nicht kündigen wollen, oder wegen Eingehung zweckmässig angeordneter Fristen für die Kapitalzurückziehung, im kritischen Moment nicht rasch der Unternehmung sich entfremden dürfen. In allen diesen Hinsichten zeigt die genossenschaftliche Unternehmung eine besonders gesunde Kapitalskraft.

Allerdings hat das Anwachsen der genossenschaftlichen Kapitalkraft auch eigenthümliche Grenzen.

Den Neubetheiligungen weiterer Genossen steht der Rücktritt älterer entgegen. Die Ausdehnung der Geschäfte hat ihre bestimmte Grenze an den Bedürfnissen der Genossenschaft: das Kapital der Handwerkerbank am Kreditbedürfniss der Genossen, — das Bedürfniss der Anschaffung von Lebensmitteln, Rohstoffen, Absazgelegenheiten, Maschinen an dem Lebensmittel-Rohstoff-Maschinen-Bedarf, an der Leistungsfähigkeit der Genossen für den Absaz, — das Kapital der Productivgenossenschaft der Lohnarbeiter an der Quantität Arbeit, welche die Genossen durch die Productivgenossenschaft vortheilhafter zu verwerthen suchen. Die Genossen-

schaften haben die Grenze der Kapitalausdehnung an der Möglichkeit der wechselseitigen Kritik der Genossen in Hinsicht auf Fleiss, Fähigkeit, Kreditwürdigkeit u. s. w.; denn sonst werden sie, zumal bei solidarischer Gesammtbürgschaft Aller für Alle, leicht eine Ursache des Ruins. Was Aristoteles über den engen Familiencommunismus gegenüber dem Platonischen weitern Staatscommunismus bemerkt: dass, wie das Süsse durch viel Wasserzuguss, so die Familiengemeinschaft durch Erweiterung die Süssigkeit für die Einzelnen verliere, — diess gilt von der Genossenschaft: ihre Erfolge verschwinden über eine gewisse numerische Grenze hinaus, sobald die Genossen einander persönlich nicht mehr zu controliren vermögen. Bei der Productiv- und Kreditgenossenschaft trifft diess in stringenter Weise zu; es gilt aber, soweit die Solidarbürgschaft Anwendung findet, von allen Genossenschaften. Die erfahrungsmässige Aengstlichkeit, ja Engherzigkeit einzelner Genossenschaften in Aufnahme neuer Mitglieder bestätigt dasselbe. Mit der Zahl der Genossenschaftsmitglieder ist aber auch das Kapitalwachsthum begrenzt.

Diese immanenten Grenzen des Kapitalzuwachses bei der Genossenschaft sind nicht geeignet, die Gesundheit dieser Unternehmungsform herabzusezen, sondern lassen sie besonders hochschäzen. Denn damit hat sie gegen die plutokratische Ausartung und zufällige Quantität des Privat- und Actienkapitals inneren Halt, eine für die Volkswirthschaft wohlthätige Stetigkeit; von ihr gilt nicht die Anklage, dass das Kapital im endlosen Thalerhecken seinen Zweck habe, nicht der Aristotelische Vorwurf wider die alte Bourgeosie: *τῆς χρηματιστικῆς οὐ πέρας· πάντες γὰρ εἰς ἄπειρον αὔξουσιν οἱ χρηματιζόμενοι τὸ νόμισμα* [1].

Soweit das genossenschaftliche Kapital sich mehren kann, vollzieht es seine Expansion allmälig. Es erdrückt nicht durch plözlich angeschwollene Kapitalübermacht die Concurrenten, und den Zurückbleibenden steht selbst die Anwendung der Genossenschaft frei. Sie hat in sich die Gewähren ruhiger, nicht zur Gleichgewichtsstörung hindrängender Mehrung der Kapitalkraft der kleinen und mittleren Leute.

---

1) Pol. I, 3. 18.

Ein ganz anderes Bild bietet in Ansehung des Kapitalanwuchses die Actiengesellschaft dar.

Der reine Gewinn fliesst in ebenso vielen Kanälen auseinander, als die Gesellschaft Actionäre hat. Er geht entweder im persönlichen Verbrauch der Actieninhaber oder in anderen Unternehmungen auf, welchen diese sich zuwenden. Die Actienunternehmung selbst empfängt regelmässig die aus ihrem Reingewinn geschöpfte Vermehrung des Nationalkapitals zu ihrer eigenen Ausdehnung nicht.

Die Tendenz der Actionäre ist die hohe Dividende und der durch die Dividendenhöhe bestimmte hohe Verkaufswerth (Kurs) der Actien. Je grösser die Zahl der Actien ist, desto stärker ist diese Tendenz, zumal wenn dann regelmässig die Actien als Inhaberpapiere Gegenstand einer besonderen Speculation der Börse sind. Das organische Wachsthum aus sich selbst ist hier abgeschnitten.

Zwar wird ein Reservefonds von der Actiengesellschaft angelegt. Allein häufig sind die Zuwendungen an den lezteren gering genug, und wo sie beträchtlicher sind, dienen sie der Bedeckung ausserordentlicher Unglücksfälle und der Auffüllung der Dividenden magerer Jahre aus den Reservaten der fetten Jahre, nicht der allmäligen Ausdehnung des Actienkapitals. Es ist eine Seltenheit, dass das leztere durch zu starke Amortisationen der fixen Kapitale über den Betrag der wirklichen Abnuzung hinaus anwächst, und die grosse Widerstandsfähigkeit, welche Privatunternehmungen in kritischen Zeiten wegen vollzogener Amortisation ihrer alten Kapitale, wenn auch in Folge einer soliden Fiction, zu entwickeln vermögen, fehlt den Actiengesellschaften.

Schreiten die lezteren zu Kapitalerhöhungen durch Emission von neuen Actien, so geschieht es sogleich in grösserem Massstabe und plözlich. Nach dieser Seite werden Actiengesellschaften für Unternehmungen sich eignen, welche nicht blos von Anfang grosse Kapitale heischen, sondern auch stossweisse starke Kapitalvermehrungen bedingen, z. B. für Eisenbahnen, wenn sie ihren grossen alten Linien neue, dem *ancien réseau* ein *ré-*

seau nouveau beifügen. Die Genossenschaft ist für diese Fälle nicht anwendbar.

b) Die Contraction des Unternehmungskapitals und seine Uebertragung auf andere Gebiete.

Die quantitative Veränderung kann auch in einer Verminderung bestehen. Diese Verminderung ist ein ökonomisches Gebot dann, wenn der bisherige Unternehmungszweig, entweder in Folge einer Kostenermässigung in anderer Technik oder wegen Sinkens der Nachfrage und damit der Preise, nicht mehr rentirt. Diese Nothwendigkeit der Contraction des Unternehmungskapitals, die Verkleinerung der Geschäfte, tritt hundertfach ein. Das Kapitalvermögen kann hiebei ohne Verlust sich erhalten, aber es muss eben ganz oder theilweise eine andere Anlage suchen, der bisherigen Unternehmung entzogen werden.

Diese Contraction auf dem eigenen und die Abstossung auf andere Unternehmungsgebiete geht nun wieder für die verschiedenen Unternehmungsformen mit einem ungleichen Maasse von Leichtigkeit von Statten. Gleiches Verhältniss der Vertheilung des Gesammtkapitals auf Anlage und auf Betrieb vorausgesezt — ist die Uebertragung der Kapitäle in neue Unternehmungen leichter für das Privat- das offene und das Commandite-Geschäft, als für die Genossenschaft und für die Actiengesellschaft.

Die Actiengesellschaft erhält durch den Unternehmungszweck ihre Individualität, sie ist ein von der Persönlichkeit der Actionäre losgelöstes Vermögen. Der glückliche Erfolg erfordert es, dass dieses einer fremden Direction auf Risico der Actionäre anvertraute Vermögen statutarisch einem bestimmten und begrenzten Unternehmungsgebiete zugewiesen sei; Vagheit und Vielerleiheit in der statutarischen Zweckbestimmung ist vom grössten Uebel. Die Umstellung des Unternehmungskapitals zu neuartigen Unternehmungen verlangt daher eine durchgreifende Verfassungsänderung, eine Neuconstituirung der künstlichen wirthschaftlichen Persönlichkeit.

Die Actiengesellschaft wird daher oft eine theilweise Heimzahlung des Kapitals der Veränderung der ganzen Richtung des Unternehmens vorziehen. Allein auch diess hat seine Schwie-

rigkeiten und der unbeschäftigte oder schwer zu beschäftigende Theil des Kapitals muss schon beträchtlich sein, um theilweise Heimzahlung des Stammkapitals zu veranlassen. Leichter allerdings vollzieht sich die Contraction durch Tilgung von Obligationen (Prioritäten), welche der Actienunternehmung eine elastischere Quantitätsbestimmung ihres Kapitals ermöglicht; Sprünge sind aber auch darin schwierig. Schwerfällig bleibt für die Actiengesellschaft jede Art der dauernden Kapitalseinschränkung. Und nicht immer sind dauernde Contractionen wünschenswerth.

Die Actiengesellschaft wird sich daher, alle anderen Beziehungen als gleich vorausgesezt, vorzugsweise für Betriebe eignen, welche dauernd denselben Zweck verfolgen, einem unaufhörlichen Bedürfniss entgegenkommen. Diese Beschränkung ergiebt sich auch dadurch, dass nach der Seite der Betriebsamkeit die Actiengesellschaft vom Wechsel der Person und der persönlichen Eigenschaften der Kapitaleigenthümer emancipirt ist, die Betriebsleitung neu bestellt werden muss, wenn der Zweck der Unternehmung wechselt.

Hier greift auch der Unterschied von Anlage- und Betriebskapital bedeutend ein.

Unternehmungen mit vorwiegendem fixem Kapital, namentlich wenn die Abnüzung einfach wieder zu ersezen ist, werden sich für die Actiengesellschaft mehr eignen, als Unternehmungen mit Vorwiegen solchen Betriebskapitals, welches in kürzester Rotation immer neue Placements seinem ganzen Betrage nach suchen muss.

In der That ist die Masse des Actienkapitals von heute in die grossen Verkehrsanstalten gesteckt, deren ökonomische Signatur in dem Uebergewicht des fixen, im Maasse der Abnuzung gleichartig zu erneuernden Kapitals liegt.

Der Waarengrosshandel, welcher unter neuen Conjuncturen in immer neuen Speculationen sein vorwiegend flüssiges Kapital investirt, ist auch unter dem hier angeregten Gesichtspunkte, freilich nicht blos und nicht hauptsächlich unter diesem, in der Form der Actienunternehmung stets unglücklich gewesen.

Allerdings qualificiren sich von den Kreditgrosshandels-

functionen eben diejenigen für die Actienunternehmung, welche in Gestalt einer gleichbleibenden einfachen Technik gleichmässig wiederkehren, wie der Wechselscompter, das Lombard-, das Hypothekenbankgeschäft. Trotz dem Vorwiegen des Betriebskapitals weisen die Disconto-, Lombard- und Hypothekenbanken die besten Ergebnisse auf, wofür ausser dem hier hervorgehobenen Erklärungsgrunde allerdings noch andere Umstände (II) entscheidend in die Wagschaale fallen. Eine andere moderne Bankgattung, der Credit-Mobilier oder die Gründungsbank, hat ausser anderen Schwierigkeiten auch die gegen sich, dass sie einem sehr ungleichmässigen Bedürfniss gegenübersteht. Periodisch und stossweise brechen die Gesellschaftsunternehmungen durch. Oft tauchen in einem Jahre Duzende neuer Gesellschaftsgeschäfte auf, an deren Entbindung die Gründungsbanken Antheil nehmen, und dann kommen wieder viermal längere Perioden, in welchen der Gründungsgeist schläft. Die Gründungsbanken hätten nun freilich die schöne Aufgabe, nicht blos zu gründen und gründungsschwangere Geschäftsperioden zu entbinden. Sie sollten die nachfolgende Zeit des Gründungsschlummers zur ersten Warte der Pflegekinder benüzen, bis diese entwöhnt sind und auf eigenen Füssen stehen können. Einer erziehenden, consolidirenden Fürsorge durch wirthschaftliche Mächte, welche Erfahrung in grossen Geschäften, viel Intelligenz und Kapital zur Verfügung haben, bedürfen die meisten jungen Actienpflänzlinge. Würden die Gründungsbanken, statt blos in Agiotage einen ungebührlichen Hebammenlohn zu ziehen und mit diesem davon und einer neuen Gründung zuzulaufen, wirklich mit einer längeren Acclimatisirung sich befassen und erst, wenn ihre Sezlinge festgewurzelt sind, in einer zweiten Periode die Patronage neuer Gründungen übernehmen, so könnte diese Bankart noch zu Ehren kommen, welche im Pereirischen Crédit Mobilier, wegen der Mesalliance mit dem napoleonischen Cäsarismus, kein eigentliches *fair trial* gehabt hat. Allein die menschlichen Leidenschaften sprechen gegen die Wahrscheinlichkeit, dass diese Reform bald eintreten werde. Die österreichischen Gründungsinstitute von 1868 haben eben wieder fabrikmässig das „Emissionsgeschäft", d. h. den agiotirenden Umschlag ihres Kapitals in täglich neuen Emissionen von Actien und Prioritätsobligationen, be-

trieben; man hat wiederum alle Warnungen, welche die Erfahrung und die Wissenschaft ihnen schon vor geraumer Zeit entgegenhielten, als morose Bornirtheit in den Wind geschlagen, ja noch im jezigen Augenblick (9. März 1869), da die Reaction sichtbar eingetreten ist, kommen noch täglich neue Gründungen aufs Tapet, bei welchen ähnlich wie in Law's Tagen, Namen des Adels und der Bourgeoisie sich gleichmässig prostituiren.

Will das Gründungsgeschäft nur als Emissionsagiotage, nicht als Consolidation neuer Unternehmungen, betrieben werden, dann eignet es sich ohne Zweifel für besondere Actienbanken schon desshalb nicht, weil ihm das gleichmässig andauernde Geschäftsobject fehlt. Das grosse Privatbankgeschäft, welches in Zeiten der Gründung der Concentration von Actienkapitalien dient, und eine gewisse moralische Verantwortlichkeit für das Gelingen und die geordnete Einrichtung der Gesellschaften persönlich trägt, im Uebrigen dem Hauptbankgeschäft in Disconto, Lombard u. s. w. sich nicht entzieht und zu diesem zurückkehrt, wird jenen periodischen Hebammendienst des sogen. Gründungsgeschäftes tauglicher besorgen. Ausschliessliche Gründungsbanken kommen von dem Gründungsgeschäft aus inneren Gründen schwer ab, sondern gleiten auf der schiefen Ebene der Emission immer rascher, nach den Gesezen der Geschwindigkeit des Falls in den Morast des Schwindels hinab; denn nach den zuerst eingestrichenen Gründungsgewinnen richtet sich der Kurs der Actien und die Hoffnung der Actionäre, und diese glaubt man im alten, einfachen, gleichmässig betriebenen Bankgeschäft nicht mehr erfüllen zu können. Für die *financial companies* Englands seit 1864 und für die österreichischen, pilzartig aufgeschossenen Gründungsbanken von 1867 bis 1869 hat sich diese Gefahr verwirklicht. Dem Gedeihen der Gründungsactienbanken steht, ausser gewissen Mängeln der Betriebsamkeit, auch die quantitative Unbeständigkeit des Geschäftsobjectes entgegen, beziehungsweise die verfassungsmässige und moralische Schwierigkeit sei es der rechtzeitigen Rückkehr in den Nothhafen des normalen continuirlichen Bankbetriebes, sei es der periodischen Hingabe an die wirkliche Consoli-

dation der patronirten Unternehmungen. Dieselben enden daher abermals nach blendenden Debuts mit grossen Enttäuschungen. Dafür zeugen die Nachweise, welche der englische Economist (Januar und Februar 1869) über die endliche schlechte Rentabilität der englischen Finanzcompagnieen, verglichen mit den Renten der Disconto-Lombard- und Realcreditinstituten, giebt. Die österreichischen Institute werden auf die Dauer Mühe haben, ganz aus den Gründungsbahnen zurückzulenken; ihre nicht regelmässig bekannt gegebene Depositenschuld, — zum Theil im Contocorrent („Giro" nach östreichischer Banksprache), zum Theil gegen verzinsliche „Kassenscheine" mit 8—30tägiger Kündigungsfrist contrahirt, — mag je nach der unbekannten Grösse dieser Schuld eine Ursache besonderer Verlegenheit werden.

Die Mittheilungen des englischen Economist sind im Wesentlichen folgende:

1) Rentabilität des Leihgeschäftes im gewöhnlichen Actienbankgeschäfte (Escompte,- Giro,- Lombard-, Hypothekar-Geschäft) 1868:

15	Banken	m.	5,302.767	Pfd.	St.	Kapital	über	20%	Divid.	
20	„	„	5,439.439	„	„	„	„	15—20	„	„
36	„	„	15,015.930	„	„	„	„	10—15	„	„
36	„	„	14,082.379	„	„	„	„	5—10	„	„
3	„	„	1,350.000	„	„	„	„	3—10	„	„
110	Banken	m.	40,331.535	Pfd.	St.	Kapital.				

2) Rentabilität der *„Financial companies"* 1868:

9	Compagnieen über —10%	910.000	L. St. Kap.
16	„ „ 5—10%	4,796.000	„ „
1	„ unter 5%	1,800.000	„ „
7	„ zahlten keine Dividende	4,288.114	„ „

Sieht man näher zu, so haben überdies sechs unter den neun rentablen Banken ²/₃ ihres Capitals im Colonialleihhandel (*colonial lending trade*), nicht im Creditmobiliargeschäft angelegt; die anderen drei operirten im local abgeschlossenen Kreis als Provinzialbanken. Auch von 16 Compagnieen mit 5—10% Rente wurde zugleich stark in gewöhnlichem Lombard- und Hypothekarcredit gearbeitet. Leztere Thatsachen lassen die nachhaltige

Rentabilität der Gründungsbanken in noch matterem Lichte erscheinen. Manche Gründungsbank aus der Zeit von 1854—56 konnte und manches gleichartige englische und österreichische Institut aus der Zeit von 1864 kann sich nur erhalten, indem es bei Zeiten die Schifflein der patronirten Unternehmungen verlässt und in den Nothhafen des gewöhnlichen Bankgeschäftes zurücksteuert, wo immer Beschäftigung ist, weil das Personal- und Realcreditbedürfniss der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels sich immer wieder erneuert, nicht aber der Actienschwindel eines blöden Publikums, welches mindestens auf die Dauer eines ziemlich langen Katzenjammers die Leimruthen der Gründungsagiotage meidet.

Die Privatunternehmer, die Collectivgesellschafter, die Geranten der stillen Gesellschaft führen bei einer vollen Freiheit der Disposition das Kapital rasch, wie es die Conjunctur heischt und die stattgehabte Kapitalfixirung gestattet, auf andere Unternehmungsgebiete über. Am leichtesten vermögen diess die Privatunternehmungen, weiterhin die offene Gesellschaft durchzuführen, welche denn auch nach thatsächlicher Erfahrung Waarenhandel am erfolgreichsten betreiben und im Bankgeschäft privatim oder als Consortien auch Gründungsgeschäfte nicht schwer vollziehen.

Eigenthümlich verhält sich im Hinblick auf das in Frage stehende Moment die Genossenschaft.

Sie ist aus verschiedenen Ursachen nicht fähig, ihr Unternehmungsobject rasch zu wechseln. Sie hat in sich selbst die Kräfte der Direction, aber nur für das bestimmte, den Genossen erspriessliche Geschäft. Als Productivgenossenschaft hat sie ganz bestimmte Arbeitsfähigkeiten von Spinnern, Maurern, Schneidern, Pianofortemachern u. s. w. zu beschäftigen. Das genossenschaftlich aufgebrachte Kapital dient ganz bestimmten, die Privatwirthschaft der Genossen ergänzenden Aufgaben. Eine Abweichung von den lezteren droht die Genossenschaft in Atome auseinander zu sprengen. Die Genossenschaft wird sich daher nur dauernden Unternehmungszielen zuwenden können. Sie thut diess im Consumverein, der Magazins-, Rohstoff-, Creditgenossenschaft ganz unzweifelhaft.

Der Umfang ihrer Geschäfte hat aber auch in der Veränderung ein bestimmtes Maass: das Bedürfniss, beziehungsweise die productive Leistungsfähigkeit der Genossen. Mit dieser Grösse selbst wächst und mindert sich das Kapital, welches Beschäftigung findet. Jene Grösse wechselt aber nur zugleich mit der Anzahl der Genossen, mit dieser aber wieder das Genossenschaftskapital selbst. So ist der Genossenschaft eine dem wirklichen Bedarf folgende Elasticität wie der Expansion, so der Contraction des Geschäftskapitals gesichert. Auch diese Seite der Genossenschaft ist voll Licht.

Freilich wird bei dieser günstigen Anschauung zweierlei vorauszusezen sein: Einmal das Genossenschaftskapital wird gleichmässig von denjenigen Genossen aufgebracht, welche die ihnen dienliche wirthschaftliche Veranstaltung der Genossenschaft wirklich benüzen. Der Vermögensantheil derjenigen, welche blos Kapital auf höheren Gewinn einlegen, muss in mässigen Grenzen gehalten werden, und die Grösse der Kapitalbetheiligung der anderen Genossen darf nicht zu sehr von einander abweichen, oder muss sie, wenn ungleich, mit dem Maass der Benüzung der genossenschaftlichen Veranstaltung ins Verhältniss gesezt sein. Andernfalls verliert bei Austritten der blos mit Guthaben betheiligten oder derjenigen Genossen, deren Kapitalbeitrag zur Benüzung der Genossenschaft im Missverhältniss steht, die Genossenschaft die hervorgehobene Elasticität und Stetigkeit.

Zweitens: darf das Kapital nicht vorwiegend eine langwierige Fixirung eingehen, da sonst vor vollendeter successiver Ausnuzung entweder die Masse der Genossen von Austritten, denen neue Beitritte nicht gegenüberstehen, zurückgehalten werden muss, oder aber die Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen (Kapitalfixirungen) einem zusammenschmelzenden Reste von Genossen unmöglich wird. Genossenschaften haben sich bis jezt im Gegensaz zu Actiengesellschaften, sehr wenig den Betrieben mit überwiegender Kapitalfixirung zugewendet, sondern blühen in Geschäften mit vorwiegendem Betriebskapital, allerdings bei dauerndem Unternehmungszwecke. Der Consumverein und die Creditgenossenschaft geben hiefür Zeugniss. Die gelungenen Productivgenossenschaften haben ebenfalls starkes Betriebs-

kapitalsbedürfniss: Maurer-, Schneider-, Pianoforte-Genossenschaften, welche eines bedeutenden Materialfonds bedürfen. Dasselbe zeigt sich mit der Rohstoffgenossenschaft. Die Magazins-Genossenschaft miethet ihr Local, hat jedenfalls ein leicht veräusserliches Anlagekapital. Die Baugenossenschaft, wofern sie nicht vorwiegend Zwangssparkasse ist, sondern selbst baut, bindet entsprechend die Kapitaleinlagen [1]).

Zur zahlenmässigen Beleuchtung des eben Bemerkten giebt die Schulze-Delitsch'sche Genossenschaftsstatistik reiches Material: die Handwerkerbanken und Consumvereine überwiegen weitaus.

Die beiden Erfordernisse: gleichmässige Kapitalsbetheiligung der Genossen und Vermeidung starker Kapitalfixirungen — erfüllt nun die Genossenschaft aus eigenem innerem Drang. In ersterer Beziehung ist sie ja ein ächt demokratisches gleichheitliches Geschöpf, wie diess viele Statuten beweisen. Die bei Productivgenossenschaften allein gefährliche Tendenz auf einseitige Kapitalfixirungen wird bekämpft durch das Hauptziel dieser Genossenschaft: die lucrative Beschäftigung von Lohnarbeitern, die sich erst zu kleinem Kapitalbesiz aufschwingen und aus lezterem die zu fixirenden Kapitale beischaffen müssen; das Uebergewicht des fixen Kapitals hat so an dem Zweck und dem Vermögen dieser Unternehmungsform eine nahe Grenze.

---

3) Das Unternehmungskapital und der Kredit.

Jede Form der Unternehmung stärkt ihre Kapitalkraft durch fremdes Kapitalvermögen im Wege der Vermögensleihe, insbesondere des Kredits.

Man kann zunächst fragen: wo hört das Unternehmungskapital auf und wo fängt das Leihkapital, der Kredit an?

Diese Frage ist um so berechtigter, als Theoretiker, welche in Fabrikation neuer Eintheilungen ein Verdienst erblicken und der Welt die Gnade schenken, neue Nomenclaturen lernen zu dürfen, sogar die Uebernahme und Zeichnung einer Actie als

---

1) Vgl. Engels interessantes „Reformprincip" der Sparkassen.

einen Act des Kredites gegen die Actiengesellschaft erkennen wollen und von einem besonderen Gesellschaftskredit reden, welchen der Zeichner einer Actie als Gläubiger gewährte. Wo solche babylonische Sprachverwirrung gestiftet werden kann, ist die obige Frage am Plaze.

Als Unternehmer erscheint uns Jeder, welcher unmittelbar, selbst, Kapital an eine Unternehmung wagt. Demgemäss erscheint uns der Genosse einer Genossenschaftsunternehmung, welcher auf Gewinn und Verlust an dem Geschäft sich betheiligt oder, wie meist der Fall ist, die Solidarhaftung mit eingeht, als Unternehmer. Ein solcher ist in unseren Augen auch der Actionär, selbstverständlich sodann der offene —, aber auch der stille Gesellschafter. Alle liefern nicht blos Vermögen gleich einem Gläubiger, sondern sie unternehmen auf eigene Gefahr ein Geschäft ohne Bürgschaft eines anderen ersthaftenden Vermögens, sie bringen das persönliche Opfer einer fortdauernden Sorge in Bezug auf das Risico. Die unmittelbare Betheiligung auf Gewinn und Verlust ist das Unterscheidende. Der Gläubiger trägt nur mittelbar ein Risico, ihm haftet das Vermögen des selbst wagenden Unternehmers, und bestehen darüber hinaus Risicen, so lässt er diese bei sich selbst durch höheren Zins versichern oder escomptirt er die Gefahr im niedrigeren Kurs, zu welchem er die Forderung erwirbt.

Bei einer Vergleichung der Creditfähigkeit der verschiedenen Unternehmungsformen lassen wir jene secundären Credite bei Seite, welche aus dem regelmässigen Umlauf der Betriebskapitale entspringen, und welche für die Regel einen Unternehmer ungefähr gleich stark gegen seinen Vormann als Schuldner und gegen seinen Nachmann als Gläubiger ins Buch bringen. Im Folgenden denken wir nur an die Vergrösserung des regelmässigen Unternehmungskapitals durch fremdes Vermögen, an primären Credit. Auch in Beziehung auf diesen verhalten sich die verschiedenen Unternehmungsformen sehr verschieden.

Die Privatunternehmung trifft auf gewisse nahe Grenzen in Anwendung dieses Credits. Er geht über einen aliquoten Theil ihres verpfändbaren Vermögens regelmässig nicht hinaus. Aus verschiedenen Gründen: einmal, weil das Unternehmungsvermögen

eine selbstständige, unveräusserliche Persönlichkeit nicht ist, sondern in die wirthschaftliche Gesammtexistenz des Privatunternehmers, (der offenen Gesellschafter und der Geranten bei offener und stiller Gesellschaft) verflochten ist und Wechselfällen unterliegt, die ausserhalb der Unternehmung mehr oder weniger unberechenbar, sich ereignen. Die Existenz der physischen Unternehmerpersönlichkeit ist übernächtig. Schon was das Vertrauen des Gläubigers betrifft, geht daher der Privatcredit über die Grenze des auch unter Depreciationen des Pfandobjectes noch übrigbleibenden Pfandwerthes des Unternehmervermögens, beziehungsweise über den durch Wechselstrenge muthmaasslich sicher erreichbaren Theil des Betriebsvermögens nicht hinaus.

Auf Seiten des Schuldners wirken sodann dringende Motive der dauernden Verschuldung entgegen: die Concurrenz mit schuldenfreien Unternehmern, und die schon hervorgehobene Tendenz des Privatgeschäftes, seine Erübrigungen bei sich selbst anzuhäufen, also Schulden abzuzahlen. Der dem Unternehmer vor Allem eigene Selbstständigkeitstrieb wirkt der dauernden Verschuldung entgegen.

In fast noch höherem Grade ist die genossenschaftliche Unternehmung der dauernden Verschuldung abgeneigt. Nur Angehörige der Genossenschaftskreise leihen der Genossenschaft gern, zumal für den Anfang. Bei solidarischer Haftung ist man aber Seitens der genossenschaftlichen Verwaltung vorsichtig mit der Benüzung des Credits; die zahlungsfähigsten Genossen sizen wohl meist in der Verwaltung, übernehmen also die grösste Gefahr. Die Genossenschaft wirkt als Zwangssparkasse langsam aber sicher auf eine Zunahme der eigenen Kapitalkraft der Genossenschaft hin und stösst fremdes Leihvermögen ab. Ihre Natur ist gegen sprungweise Expansion und Contraction der Geschäfte, auch derer auf Creditbasis (s. ob.). Den wirklich aufgenommenen Credit vermag aber die Genossenschaft, namentlich wenn sie mit Kündigungsfristen vorsichtig gewesen ist und wenn sie auf cooperative Creditinstitute sich einst stüzen wird, fast sicherer als die Privatunternehmung festzuhalten; denn ihre Gläubiger sind naturgemäss ihre reicheren Genossen, welche als solche interessirt sind, die Unternehmung nicht zu gefährden, und welche

aus unmittelbarer Nähe die Lage hinlänglich kennen, um sich nicht unbegründeter Panik hinzugeben. Die Genossenschaft hat eine von der physischen Existenz und der moralischen Lebenshaltung der einzelnen Genossen unabhängige Dauer. Und doch ist die moralische Persönlichkeit nicht so losgelöst von der Persönlichkeit der Genossen, um einen thatsächlich permanenten Credit zu begünstigen.

Wesentlich anders stellt sich die Creditfähigkeit der Actiengesellschaften dar, sowie ihr Drang, dauernd den Credit zu benüzen.

Die Actiengesellschaft ist eine von dem persönlichen Schicksal der Actionäre vollständig losgelöste Vermögenspersönlichkeit. Sie ist in der Regel und naturgemäss für die Dauer constituirt, und zwar ist sie ebenso regelmässig und naturgemäss ein grosses Kapitalvermögen, da sie für Zwecke, deren Kapitalbedarf das Privatvermögen Einzelner weit übersteigt oder nur von wenigen Privaten gedeckt werden könnte, durch Association das grösste Unternehmungsvermögen aufzubringen gestattet. Die Actienunternehmung ist ein mehr oder weniger grosses, dauerndes und ein völlig selbstständiges Zweckvermögen.

Einer solchen Macht kommt ähnlich, wie dem Staate, und aus denselben Gründen, wie beim öffentlichen Credit, das Leihvertrauen der Gläubiger selbst da noch kritiklos entgegen, wo den schon besprochenen Unternehmungsformen längst Misstrauen begegnet und der Credit bereits kostspielig wird. Diess steigert sich, wenn der öffentliche Credit durch Zinsengarantieen den Actienunternehmungen zu Hilfe kommt; dieses bedenkliche Reizmittel, dessen harte Kehrseite, in Folge der Centralisation des Leihkapitals bei Actiengeschäften, in der Kapitalverödung der volkswirthschaftlichen Peripherie besteht, mag wirklich begründet sein aus Rücksicht auf den öffentlichen Nuzen, oder die Folge corrumpirender Bemühungen grosser Geldmächte sein, wie solche Bemühungen nur zu oft mit grossem Erfolg Regierungs- und Vertretungsorgane des Staates bestechen. Bei Staatsgarantie wird das Vertrauen der Leihkapitalisten oft geradezu ein blindes.

Die obigen Umstände erklären es, dass Actiengesellschaften gleich den Staaten und grossen Corporationen einen unkündbaren

ewigen Credit finden. Sie können Obligationen ausgeben, wie der Staat, unkündbar, ohne Tilgungsplan oder unter Emission immer neuer „Serien.“

Diese Creditfähigkeit des Actiengrosskapitals hat zweifelsohne auch ihre gute Seite. Beispielsweise die Actienhypothekenbanken können desshalb, weil sie unkündbaren Credit finden, auch unkündbaren Credit gewähren mit annuititenmässiger, der langsamen Reproduction des Werthes der immobilen Kapitalfixirungen entsprechender Tilgungsweise. Die Actiengesellschaften können die grossen Geschäfte von Anfang an durch Emission von Obligationen gross anlegen und nach Bedarf plözlich ins noch Grössere erweitern. Solcher Geschäfte bedarf die Neuzeit, obwohl es noch immer fraglich ist, ob sie nicht einst bei einer mehr demokratischen Richtung des Staatslebens öffentliche Institute werden werden, wie es heute schon viele Eisenbahnen kleinerer und freier Staaten sind, und die englischen und schweizerischen Bahnen nach der Forderung einzelner Agitatoren werden sollen.

Unzweifelhaft bietet aber der grosse Credit der Actiengesellschaften, der viel zu spät auf scharfe Kritik zu stossen pflegt, dieselben grossen Gefahren dar, wie der öffentliche Credit der Staaten und der Gemeinden, welchem er in vielfacher Hinsicht nahe kommt. Wir werden hierauf sofort zu sprechen kommen, sobald nachgewiesen sein wird:

dass die Actiengesellschaft auch als Schuldnerin keinen sehr starken Drang zur Beseitigung einmal contrahirter Schulden hat.

Während nämlich Privat-, Genossenschafts-, selbst Collectiv- und Commanditegeschäfte die aus ihnen selbst gezogenen Reinerträge, soweit sie über den persönlichen Verbrauch der Unternehmer hinausreichen, gern bei sich selbst anlegen und entweder die Schulden absolut tilgen oder relativ d. h. im Verhältniss zum wachsenden Stammkapital mindern, strebt die Actiengesellschaft nach der grössten Dividende, und zwar fürs nächste Jahr, häufig unter Hintansezung einer nachhaltig hohen Rentabilität. So verlangen es die Actionäre. Die Directoren und Verwaltungsräthe vermögen sich diesem Verlangen selbst beim besten Willen nicht vollständig zu entziehen. Dieser Wille ist jedoch häufig nicht der beste.

Die leitenden Personen haben ein Interesse am hohen Kurs, den sie als die Eingeweihtesten am besten ausnüzen können; der hohe Kurs sezt aber hohe Dividenden voraus. Ist es doch nicht selten, dass dieselbe Rücksicht die der wirklichen Abnuzung des fixen Kapitals entsprechenden Abschreibungen hintanhält. Grosse Zurücklegungen aus dem Reinertrag, für den Zweck der Tilgung einer unkündbaren und daher nicht unbequemen Schuld, liegen daher nicht in der natürlichen Tendenz der fraglichen Unternehmungsform. Es ist ähnlich, wie beim Staats- und Gemeindekredit.

Manche Unternehmungen halten absichtlich das Stammkapital schmal und wirthschaften von Anfang mit ausgedehntem Credit; so die Unternehmungen, welche von Anfang an einen beträchtlichen Theil des benöthigten Kapitals durch Emission von Obligationen oder sogenanten Priorisätsactien aufbringen, oder Banken, welche fortgesezt mit verzinslichem Depositenkredit, unverzinslicher Banknotenschuld, mit dem Erlös von Pfandbriefemissionen Geschäfte machen und möglichst wenig Stammkapital von Anfang einrufen oder schon eingezahltes wieder zurückgeben, was im modernen Schwindelparoxismus selbst Gründungsbanken, unter Berufung auf die Praxis der Londoner Actien-Depositenbanken, angerathen worden ist.

Die Versuchung zu dieser bedenklichen Practik liegt nahe. Je kleiner das Stammkapital ist, desto grösser wird bei gegebenem Gewinn die Dividende per Actie, desto höher der Curs, desto besser können die Eingeweihten nebenbei agiotiren. Die Actionäre gewinnen, weil die Obligationäre oder Deponenten zu mässigem Zins Kapital genug liefern. Sicher ist dann freilich der ganze Betrieb nicht. Was kümmert aber entfernte Gefahr den dividendengierigen Actionär, den tantièmbeglückten Director und Verwaltungsrath! Der Staat als Vertreter des Gemeinwesens thäte wohl daran, sich hierum zu bekümmern, und je nach den einzelnen Geschäftsarten ein verschieden bemessenes Einzahlungsminimum festzuhalten. Er kann es auch nicht mit gleichgiltigen Augen betrachten, ob eine Kapitalreduction durch Reduction der Actienzahl oder durch Herabsezung des Einzahlungsbetrages für die der Zahl nach unveränderten Actien stattfinde. Er muss Ersteres wünschen. Die Garantie der Einberufbarkeit des nicht eingezahlten

Reservekapitals ist desto geringer, je kleiner die erste Einzahlung ist. Die Gefahr einer viel zu starken Verdünnung des wirklich einbezahlten Stammkapitals ist gegenwärtig eine nicht geringe; denn die Gründungsagiotage weckt um so mehr Spieler zur Börse, je geringer das Angeld der Theilnahme an der Speculation ist.

Vorstehende Bemerkungen stüzen sich auf Thatsachen. Bekanntlich ist bei Banken und Bahnen das Stammkapital nicht viel grösser, ja nicht einmal so gross, als das ihnen anvertraute Kapital. Die österreichischen Eisenbahnen zeigen in ihren Passiven 553 Mill. fl. Prioritäten und 487 Mill. fl. Actienstammkapital. Die Hypothekenbanken arbeiten mit einer starken Pfandbriefschuld; z. B. die östreichische Bodencreditanstalt hat auf 4,8 Mill. fl. eingezahlten Actienkapitals 20 Mill. Pfandbriefe, 60 Mill. Domänenpfandbriefe, wofür freilich Unterpfänder haften, aber ausserdem 10 Mill. fl. Depotconto, 5½ Mill. verzinsliche Kassenscheine (für Depositen). Bekannt ist die collosale Ausdehnung des Depositencredits im modernen Bankwesen.

Die preussischen Privatbahnen hatten Ende 1867 an concessionirtem Kapital 594½ Mill. Thlr., hievon 278 Mill. Thlr. in Prioritätsobligationen. Die Tilgung ist eine langsame. Denn nur 10,6 Mill. Thlr. dieser Summe waren Ende 1867 amortisirt [1]).

Hier ist auch der sogenannten „Refundirung" der Garantievorschüsse des Staates zu gedenken.

Es ist etwas Treffliches um dunkle Namen für unsaubere Sachen! Die kraft der Zinsgarantie mit heimzahlbaren Vorschüssen bedachten Eisenbahnen sind nach verschiedenen Gesezgebungen verpflichtet, die Vorschüsse aus erlangten höheren Reinerträgen — beispielsweise wenn diese über eine achtprozentige Kapitalverzinsung hinausreichen, heimzubezahlen, etwa so dass die Hälfte des Ueberschusses über eine achtprozentige Rente hinaus zur Abbezahlung dient. Diess sucht man durch „Refundirung" in Obligationen zu umgehen. Die rasch abzuzahlende Schuld an den Staat wird hiedurch in eine gar nicht oder nur langsam zu tilgende Rentenschuld gegen Private verwandelt.

---

1) S. die stat. Nachr. von den preuss. Eisenbahnen, Band 15. S. 112.

Bedrängte Finanzminister freuen sich der Heimbezahlung durch Refundirung, weil nun der Vorschuss mittelst Veräusserung der Refundirungseffekten auf einmal eingeht. Die Schuldverwandlung von Zinszuschüssen ist aber bedenklich. Sie sezt eine rasche Entlastung in eine lange Rentenbelastung um, welche ein dauernder Hemmschuh der wohlfeileren Bedienung des Publikums wird. Der augenblickliche Gewinn durch die Dividenden- und Kurssteigerung weiss die nachhaltig wohlthätige Entlastung aus ausserordentlichen Gewinnen zu beseitigen. Selbst zur Refundirung in vermehrten Actien entschliesst man sich; denn troz der Vermehrung bleibt die Dividende hoh, der Curs der Actie dessgleichen, die alten Actionäre gewinnen zunächst, da die neuen Actien angesichts hoher Dividenden den Curs wenig drücken und die Refundirung zu hohen Cursen der Actie sich vollzieht. Diese Zinsgarantie-Refundirungspraxis hat sehr bedenkliche Seiten, wie das Zinsgarantiesystem, aus welchem sie erwachsen ist.

Das Ergebniss vorstehender Vergleichung der verschiedenen Unternehmungsformen kann für die Actiengesellschaft in den Augen derjenigen nicht günstig erscheinen, welche noch zopfig genug sind, die Unternehmung auf Grundlage dauernder Schulden für nicht wünschenswerth zu halten. Wir gestehen, dass wir auf der Privat- und auf der Genossenschaftsunternehmung gerade desshalb mit besonderem Wohlgefallen den Blick ruhen lassen, weil wir in ihrer inneren ökonomischen Natur ein Widerstreben gegen eine dauernde Schuldenwirthschaft wahrzunehmen glauben.

Dieses Widerstreben schäzen wir um so höher, je trostloser der Anblick der volkswirthschaftlichen Verheerungen ist, welche durch das grenzenlose Schuldenmachen der Staaten, Gemeinden und der *quasi* öffentlichen Actienunternehmungen angerichtet werden. Sehen wir doch unsere vom Feudalismus befreite Neuzeit durch die grenzenlose öffentliche und quasiöffentliche Creditanspannung in eine Schuldknechtschaft der schlimmsten Art versinken. Die *misera contribuens plebs*, welche die Zinsen steuert, nährt eine vielfach zunehmende Plutokratie, welche nicht einmal persönlichen Zusammenhang mit den Zinsknechten hat, wie es beim Feudalismus der Fall war, der doch seinen Naturalüberfluss theilweise wieder freigebig verwendete. Mit dem

grenzenlosen öffentlichen und quasiöffentlichen Credit steigt der Zinsfuss, steigt die Zahl derjenigen, welche ohne Arbeit nur von der Arbeit Anderer leben können, steigt der Einfluss der Börse auf die nationale Vermögensvertheilung in plutokratischer Richtung. Es lässt sich nicht läugnen, dass unsere Zeit schon stark die Züge jener antiken Geldoligarchie zeigt, deren abschreckendes Bild Plato und Aristoteles übereinstimmend gezeichnet haben, deren politisch Parallele die Tyrannis und deren Gegenstück auf Seiten der Masse der Socialismus war. Vielleicht hätten Aristoteles und Plato deren politische Wirkung noch ergreifender geschildert, wenn sie die wirthschaftliche Wechselwirkung zwischen Cäsarismus und Plutokratie zu analysiren verstanden hätten. Schon trachten alle Edeldenkenden und Tieferblickenden nach Correctiven dieser volkswirthschaftlichen und staatlichen Entartung. Sie sind leicht zu finden, wenn die Völker den Muth haben wollen, sie zu finden. Ein Hauptdamm gegen die Plutokratie liegt in freiheitlicher Staatswirthschaft, welche auch öffentliche Schulden tilgt, wie es Schweizer, Süddeutsche, Amerikaner noch immer und in grossem Maassstabe vollziehen. Mit diesem Damm wird, wie der unproductiven Verzehrung selbst, so auch dem faulen Rentnerleben Arbeitsfähiger gesteuert werden und mit dem niedrigen Zinsfuss der Mittel- und der Arbeiterstand erstarken. Wenn der leztere heute schon mit klarem Bewusstsein demonstrirt: Der Rentner von 100,000 fl. Rente kommandirt bei durchschnittlichem täglichem Arbeitslohn von Ein Gulden jährlich über 100,000 Arbeitstage oder über 330 Arbeitsjahre Anderer ohne correlates eigenes Verdienst um das Gemeinwesen, — wenn überall der mittlere und kleine Unternehmer die Maasslosigkeiten des öffentlichen und des Actienkredites, hinter dessen Bedienung durch die Grossbanken die Bedienung der Landwirthe, Gewerbs- und Kaufleute durch locale Creditorganisation noch immer weit zurückbleibt, mit höheren Zinsen büssen muss, und sich dessen bewusst wird, so wächst allerdings die Gefahr der socialen Revolution, deren starke Fermente in Berlin und in Wien für jeden denkenden Beobachter wahrnehmbar sind. Wer der politischen und socialen Revolution am meisten Vorschub geleistet haben wird, werden dann diejenigen sein, welche sie am meisten be-

klagen werden; denn sie haben die organische politisch-ökonomische Reformentwicklung durch Missbrauch des öffentlichen Credits, durch cäsaristische Staatswirthschaft vereitelt. Die normale Entwicklung unterhält neidlos eine Anzahl von Grossvermögen, aber sie geht gegen die Plutokratie, solang eben der gesunde volkswirthschaftliche Entwicklungsprocess nicht gestört wird. Mit der freiheitlichen Ordnung des Staatskredites wird es aber nicht gethan sein. Auch die künstliche Steigerung des Actienkredites wird zu zügeln sein, — vielleicht durch unumgängliche Tilgungsvorschriften. Die Natur der Actienunternehmung neigt zum Missbrauch des Credits. Die hier bezeichnete Gefahr ist kein Gebilde furchtsamer Einbildungskraft in einer Zeit, in welcher ehrliche Leute unter den praktischen Börsenmännern dem Credit förmlich Krieg erklären und ihn in jeder Form verwerflich finden [1]; der öffentliche und quasiöffentliche Credit ist so stark missbraucht worden, dass sich diese extreme Reaction erklärt.

Der Credit der nicht actienmässigen Unternehmungsformen birgt nicht dieselben Gefahren in seinem Schooss; denn sie fördern die Kapitalbildung, nicht die Kapitalvernichtung, wirken also auf Erniedrigung des Zinsfusses und drängen zur Arbeit und Unternehmerthätigkeit hin, sie finden den nöthigen Credit bei Leuten, welche nicht Drohnen der Volkswirthschaft sind.

Noch lange freilich ist der Actiencredit nicht so missbraucht und in seinem Missbrauch so schädlich als der öffentliche Credit. Aller Beachtung werth ist aber auch die Maasslosigkeit des ersteren. Die Actionäre und Obligationäre mancher neuen Gesellschaft werden gut daran thun, bei Zeiten hierüber nachzudenken.

B) Das subjective Element der Unternehmung.

Wir haben das objective Element der Unternehmung erörtert, das Kapitalvermögen als Voraussezung alles Unternehmens selbstständig betrachtet, und wenden uns nun der subjectiven Unternehmerleistung zu.

Zunächst eine Bemerkung zur Beseitigung eines denkbaren Missverständnisses. Das Vorhandensein von Kapitalvermögen ist

1) *Guerre au crédit* par *A. Bouron,* banquier. Paris 1868.

auch die Wirkung subjectiver Leistungen: einer positiven, welche das Kapitalvermögen bildete und bewahrte, und einer negativen, welche sich der Verzehrung des Vermögens enthielt. Diese Leistung ist jedoch der Zeit nach eine der Anwendung in der Unternehmung vorausgehende, ihr objectiver Niederschlag ist die äussere Existenz eines für Unternehmungszwecke verfügbaren Vermögens. Wir durften in diesem Sinn von dem Kapitalvermögen als der objectiven Voraussezung der Unternehmung sprechen.

Mit seiner Anwendung in der Unternehmung sind neue und fortlaufende persönliche Leistungen des Unternehmers verknüpft, welche wir den subjectiven Productivbeitrag des Unternehmers nennen. Diese subjectiven Leistungen bewegen sich auf objectiver Grundlage, in deren Bewirthschaftung sie bestehen.

Sie sind:

1) Der Einsaz von Kapitalvermögen an und für sich auf ungewissen Gewinn oder Verlust, das Risico, — verbunden mit persönlicher Sorge. Das Risico rein für sich erscheint als eine passive Function.

2) Die active Betriebsamkeit, welche den günstigsten Anlageort calculirt, fortlaufend die Conjuncturen beobachtet, die wirthschaftlichste Transformation des Kapitals leitet und controlirt und mit Hilfe der Buchhaltung studiert, Expansion und Contraction der Geschäfte anordnet, die Lohnarbeit, welche für das Unternehmen Verwandlungsform eines Theils des Betriebskapitals ist, organisirt.

Diese mannigfaltigen subjectiven Leistungen des Unternehmers könnte man die Betriebsamkeit nennen, als deren Hauptbestandtheile erscheinen: Calculation des Unternehmergewinnes, daher richtige und rechtzeitige Anlage und Anlageveränderung, Verkleinerung und Vergrösserung des Betriebs, — Leitung der wirthschaftlichsten Kapitaltransformation durch gute Buchhaltung, durch richtige Auswahl, Zusammenordnung und Controle der Lohnarbeit, durch Ermittlung der wirthschaftichsten Proportionen von Anlage- und von Betriebskapital.

3) Der Einsaz der eigenen Arbeitskraft über die active Kapitalsdisposition der Betriebsamkeit hinaus, z. B. in derjenigen Arbeit des auf eigene Rechnung producirenden Tischlers, welche

über diese Betriebsanordnung und Betriebsleistung hinausgeht und selbst den Hobel führt.

Unsere nächste Aufgabe ist hienach die Vergleichung der verschiedenen Unternehmungsformen in Beziehung auf diese verschiedenen Elemente der subjectiven Leistung des Unternehmers.

1) Das Risico, die Gewinnhoffnung und die Verlustgefahr,

fällt bei jeder Form der Unternehmung den Unternehmern zu. Es kann vom Unternehmer nicht abgewälzt werden, ohne dass der Unternehmer aufhört, Unternehmer zu sein, und es kann von Niemand unternommen werden, ohne dass er Unternehmer insoweit wird, als er das Risico übernimmt, („unternimmt"). Die stille Theilhaberschaft, die *industrial partnership,* das genossenschaftliche Risiko macht die Commanditisten, die Partner-Arbeiter, die Genossen zu Unternehmern und Mitunternehmern.

Für die Vergleichung der verschiedenen Unternehmungsformen in Hinsicht auf das Risiko ist lediglich die Frage entscheidend: ist das Risico ungetheilt? und wenn nicht, wie ist es getheilt?

Ungetheilt ist es bei der Privatunternehmung, getheilt bei allen associativen Unternehmungsformen.

Bei diesen ist es wieder verschieden begrenzt.

Das Risiko vertheilt sich in den Unternehmungsassociationen in erster Linie: pro rata der Kapitaleinlage, soweit die Haftbarkeit auf die Kapitaleinlage überhaupt beschränkt ist, und auch wo sie weiter geht, insolange, als die Einbusse den Werth der Kapitaleinlagen nicht überschreitet. Ueberschreitet sie aber diese Grenze, so steht in zweiter Linie bei gemeinsamen Unternehmungen mit unbegrenzter und solidarischer Haftbarkeit ein zweites Risiko: nach dem Vermögen und nach dem der Unternehmung creditirten Arbeitswerthe.

Actiengesellschaften nun haften in Frankreich und Deutschland, und seit dem Sieg des Grundsazes der *limidet liability* auch in England, nur pro rata der Kapitaleinlage, wenigstens für die Regel. Dagegen beruht die offene Gesellschaft, die Commanditgesellschaft Dritten gegenüber und für

den Geranten, sowie die Genossenschaft auf dem Grundsaz der unbegrenzten Solidarhaftung, — die deutsche Genossenschaft wenigstens nach dem neuesten Genossenschaftsrecht.

Die scharfe Unterscheidung und Ordnung des Verhältnisses von Kapitalwerthrisico und Arbeitswerthrisico ist im Leben und im Rechte noch zu wenig vollzogen, wir lassen sie hier bei Seite.

Man hat also drei Fälle: individuell ungetheiltes und unbegrenztes Risico in der Privatunternehmung, durchaus getheiltes und begrenztes Risico in der Actiengesellschaft, getheiltes, aber eventuell unbegrenztes Risico in der offenen Gesellschaft und Genossenschaft, und in der Commandite-Gesellschaft für die Geranten.

Der erste Fall ergiebt das Privatgeschäft.

Die Ungetheiltheit des Risico mit dem ganzen Vermögen hat für Unternehmungen, für welche sich Kapitale zu ungetheiltem Risico finden und der Unternehmer zugleich die erforderliche Betriebsamkeit besizt, die allerbesten Folgen; denn sie ist die Bürgschaft der Wirthschaftlichkeit im Betrieb sowie in der eigenen Ausführungsarbeit. Der volle Impuls, für den ausschliesslichen Gewinn zu wagen, hat den vollen Zügel der ausschliesslichen Verantwortlichkeit mit dem ganzen Privatvermögen. Die Privatunternehmung ist daher überall da die kräftigste Unternehmungsform, wo der ungetheilt Wagende auch der Leitung und Ausführung des Geschäftes gewachsen ist, zu dessen wirthschaftlichster Führung ihn das ausschliessliche und volle Risico mehr als alles Andere veranlasst.

Zweiter Fall: die so eben ausgesprochene Voraussezung trifft aber nicht durchaus zu, und dann empfiehlt es sich, das Risico möglichst abzuschwächen oder ganz abzuwälzen.

Wohl kann man Verwaltern den Betrieb übergeben, aber nun eben fällt durch diese Theilung zwischen Risico einerseits, Betriebsamkeit und Ausführung andererseits der Vortheil des Privatunternehmens hin; Verwaltung eignet sich nur, wo die Controle leicht ist, und dann selbst hat sie Schlimmes genug im Gefolge, da selbst die im Kleinen treuen Sachwalter zu den Seltenheiten gehören. Vermögenspersönlichkeiten, die ihrer Natur nach keine

oder eine schwache eigene Betriebsamkeit haben, wälzen daher durch Uebertragung des Vermögens auf fremdes Betriebsrisico das eigene Risico ab: im Wege des Darlehens, der Miethe, der Pacht oder wenden sie sich zu solchen Unternehmungen, die an die Betriebsamkeit des Eigenthümers und seines Verwalters geringere Ansprüche machen. Mündelgelder, Wittwenvermögen, Staatsvermögen, sowie Stiftungs- und Gemeindevermögen werbender Natur, Fideicommissvermögen suchen im Kredit, in Mieth- und Pachtgrundstücken, im Forstbesiz am besten ihre Anlage, wie diess auch von der Erfahrung bestätigt wird. Und selbst hier ist die blosse Verwaltung der Vermögensplacirung, die blosse Aufsicht durch Verwalter und Sachwalter häufig genug von unbefriedigendem Ergebniss.

Zeigen sich schon hier Grenzen für die Anwendbarkeit des ungetheilten Risico der Privatunternehmung, so gesellt sich dazu in manchen Fällen die Nothwendigkeit der Theilung des Risico, weil umfassende und starke Risicen (*grosse aventure* im w. S.) nur von wenigen Privatvermögen, wenn überhaupt von einem einzigen getragen werden können. Wo die Verlustgefahr eine hohe, das zu betretende Unternehmungsgebiet ein mehr oder weniger unberechenbares ist, da ist Theilung des Risico unbedingt erforderlich, wenn die für das Ganze vielleicht äusserst nüzliche Unternehmung — eine grosse Eisenbahn, ein unterseeischer Telegraph — überhaupt zu Stande kommen soll. Das Risico muss hier getheilt und begrenzt werden können.

Bei unbegrenzter Haftbarkeit würde eben der grossen Gefahr wegen die Unternehmung nicht zu Stande kommen. Die Actiengesellschaft mit der Theilung des Risico und nach dem Grundsaz der begrenzten Haftbarkeit ist eine unentbehrliche Unternehmungsform für grosse Geschäfte mit unberechenbarer Rentabilität, für *grosse aventure* im weitesten aber eigentlichsten Sinne des Wortes [1]. Sie wird unter dieser Voraussezung auch vorzugsweise angewendet.

---

1) Vergl. mein gesellschaftl. System a. a. O.

Hieraus ergeben sich zwei wichtige Bemerkungen für die Gesezgebung:

1) Das Princip der unbeschränkten Haftbarkeit — abgesehen von seinen anderen Nachtheilen und seiner Illudirung in der Praxis [1]) — ist auch desshalb verfehlt, weil es eine Unternehmungsform für das gewagte, experimentirende Grossgeschäft geben muss, dessen Durchführung häufig die Voraussezung der allgemeinen Entwicklung ist;

2) die Staatsgenehmigung für Actiengesellschaften und die materielle Ingerenz der politischen Verwaltung in dem Betrieb des Actiengeschäftes sind — abgesehen von den grossen Nachtheilen der Corruption der Beamten, der Einschläferung der Kritik des Publikums und der Hintertreibung der Concurrenz Seitens monopolsüchtiger Kapitalmächte — auch desshalb verfehlt, weil bei Unternehmungen, vor deren Unberechenbarkeit sogar das geschäftserfahrene grosse Privatkapital zurückschreckt, noch viel weniger von Beamten das Horoskop der Rentabilität gestellt werden kann.

Der dritte Fall

zeigt Theilung des Risico *pro rata* der Einlagen mit eventueller Solidarhaft der Gesellschafter und Genossen Dritten gegenüber. Dieses Verhältniss hat seine besonderen Vortheile und daher spezifische Gebiete der Anwendbarkeit. Gegen aussen gilt es oft, solidarisch das Gesammtvermögen Aller einzusezen, gegen innen durch die Solidarhaftung die Gewissenhaftigkeit und Controle unter den Genossen zu schärfen; z. B. bei Uebernahme von Anlehen durch Consortien, — bei Führung eines Geschäftes an mehreren Orten und in mehreren Functionen zugleich, an jedem Ort und in jeder Function durch Einen Gesellschafter, so beim Handel, — bei Genossenschaften, weil sie die erst in Bildung begriffene Kapitalkraft nach aussen stärken müssen und weil durch Solidarhaft die Betriebsamkeit der Verwaltung und die Controle der lezteren Seitens der Genossen angeeifert wird.

Die Solidarhaft beschränkt den Kreis der Gesellschafter und Genossen auf die Grenzen der wechselseitigen persön-

1) S. mein ges. System a. a. O.

lichen Bekanntschaft; denn über diese Grenzen hinaus wird sie gefährlich. Auch dieses Moment hindert die Genossenschaft an grenzenloser Expansion ihres Betriebes. Eine weitere gute Folge der Solidarhaft für die Genossenschaft, die durch die Solidarität erzielte Solidität des Creditnehmens und Creditgebens, ist schon hervorgehoben.

2) Die Betriebsamkeit.

Dem passiven Risico entspricht die Berechtigung und Neigung zum activen Betrieb, zur Geschäftsleitung.

In der That ist keine Unternehmung zu finden, bei welcher die Träger des Risico nicht mindestens insoweit an der Betriebsamkeit Theil hätten, dass sie die Aufstellung oder Beibehaltung der Verwalter beherrschen würden. In der Actiengesellschaft ist diese erste und lezte Position der Betriebsamkeit den Actionären überall wenigstens formell gesichert. Selbst der stille Gesellschafter, welchen das französische Handelsrecht in Mundsperre gegen die Geranten versezt hat, sezt durch den Vertrag einen Verwalter seines Vermögens ein, welchen er auf seine Betriebseigenschaften prüft, oder hat er durch Kündigung der Theilhaberschaft einen Einfluss. Die Genossenschaft, eine demokratische Republik wirthschaftlicher Art, drückt ebenfalls den Einfluss der Genossenschaftsgeneralversammlung auf den Betrieb nicht auf Null herab. Einige Spontaneität der Bestimmung des Betriebes ist also mit dem passiven Kapitalrisico stets verknüpft.

Indessen unterscheiden sich die verschiedenen Unternehmungsformen sehr durch den Umfang der activen Betriebsamkeit, welchen die Unternehmer bethätigen. Das Mass activer bestimmender Betriebsthätigkeit ist am geringsten bei der Actiengesellschaft und bei den stillen Theilhabern der Commanditegesellschaft, viel grösser bei der Genossenschaft, am stärksten bei der ohne Verwalter thätigen Privatunternehmung. Verglichen mit der Actiengesellschaft zeigt das Privatgeschäft auf diesem Punkte seine stärkste Seite.

Die nähere Untersuchung hat zwischen der Gründung einer Unternehmung und der Fortführung, bezw. Umgestaltung einer schon gegründeten Unternehmung zu unterscheiden.

Von der Gründung können vor Allem die Actiengesell-

schaften, in hohem Masse aber auch die Genossenschaften sagen: *c'est le premier cas, qui coûte.* Die Privatunternehmer und die sammt und sonders persönlich haftenden offenen Gesellschafter überlegen den Schritt der Gründung, welcher auf lange Zeit der entscheidende ist, mit besonderer Sorgfalt, weil die Gründer selbst ungetheilt, beziehungsweise solidarisch haften.

Mit der Gründung wird besonders Gefahr verknüpft sein, wo das fragliche Geschäft starke Kapitalfixirungen verlangt; denn auf lange Zeit ist hier ein grosses Kapital in eine Unternehmung gebannt und kann nicht mehr zurückgezogen werden.

Die Actiengesellschaft begegnet von Anfang einer grossen Schwierigkeit darin, dass ihre Gründung eine selbstständige Speculation ist, welche von den Gründern realisirt wird, bevor Fehler der Gründung offenkundig und den Gründern schädlich werden. Diese Gefahr steigert sich dadurch, dass die Actiengesellschaft sich aus anderen Gründen, hinsichtlich der dauernden Fortführung des Geschäftes für Betriebe mit starken Kapitalfixirungen qualificirt.

Die Concentration des Actienvermögens findet erst statt, nachdem über die Gründung entschieden ist. Eine Gründergesellschaft, ein Gründersyndicat („Schwindlicat") usurpirt für das erst zu emittirende Kapital die Gründungsfunction. Von einem Risico überhaupt ist bei dieser auf lange entscheidenden Initiative häufig gar keine Rede, indem kein Gründer eine Actie behalten muss, wenn er nicht will. Sogar die moralische Verantwortlichkeit kann er von sich weisen, indem er der Wahl in die Direction und in den Verwaltungsrath sich entzieht, wofern überhaupt beim Verwaltungsrathsunrath im Actienwesen von moralischem Verantwortlichkeitsgefühl noch die Rede sein kann. So kommt es nur zu leicht, dass nicht die Gründung eines nachhaltig rentablen Geschäftes, sondern die rentable Agiotage durch Gründung Gesellschaften ins Leben ruft. Der sattsam bekannte Gründungs- und Emissionsschwindel bedroht die Actiengesellschaft gerade in *statu nascenti.* Die Entbindung wird Selbstzweck und die Ursache des Untergangs.

Ganz anders bei der Privatunternehmung und bei der offenen Gesellschaft. Die Gründer tragen auf die Dauer aus-

schliessliche oder solidarische Verantwortlichkeit. Anders auch bei Genossenschaften. Bei der Gründung der Genossenschaft treten zwar auch Patrone auf, welche die Constituirung der Unternehmung ins Werk sezen. Dagegen kann, weil es sich nicht um Heranziehung schon bestehender Kapitale in Form namenloser Kapitalbetheiligung, sondern um mühsame Bildung von Kapitalantheilen durch persönlich haftende Genossen handelt, von der Gründungsagiotage nicht die Rede sein. Die Gründungspatrone übernehmen Solidarhaft. Die Gründungsgefahr der Genossenschaften ist nicht die Agiotage, sondern die Unerfahrenheit und Unwissenheit, nicht der Mangel an moralisch verantwortlicher Initiative, sondern der Sanguinismus der Reformhoffnungen.

Auch die erste Fixirung des der Unternehmung gewidmeten Kapitals, nicht blos die Konstituirung der Actiengesellschaft, hat bedenkliche Klippen. Actiengesellschaften haben, abgesehen von Actien-Kreditanstalten, viel Vermögen als Anlagekapital festzulegen. Hiebei wird nun nicht sehr wirthschaftlich und treu zu Werke gegangen.

Fast alle östreichischen Bahnen leiden an einem viel zu kostspieligen Bau, und nicht blos die östreichischen Bahnen. Die Actiengesellschaften in der Industrie bauen die flottesten Werkgebäude. Auf den geduldigen Baukonto schleichen sich ganz fremdartige Kosten. Die Lieferungen für den Bau werden in unsauberer Weise vergeben; der Kommerzienrath X und der Graf Y, Gründer und Verwaltungsräthe, schliessen mit ihren Brüdern xX und yY Lieferungsgeschäfte auf Holz, Schienen u. s. w., welche in Ansehung der Qualität des Gelieferten viel zu hohe Preise verwilligen. Scheinbar niedrige Preise sind doch betrügerisch, weil bei schlechter Baucontrole schlecht gebaut wird; ein abschreckendes Beispiel aus neuester Zeit ist die Kaschau-Oderberger Bahn. Die Directoren lassen sich Wohnungspaläste bauen. Diese Unsauberkeiten steigern sich durch die Zinsgarantie, wenn neben dieser keine strenge Baucontrole des Staates herläuft. Der Staat steht durch die Zinsgarantie, im Falle von Deficits, für eine minimale Verzinsung auch des grössten Baukapitals ein. Auch in Frankreich ist in den Baukonti auf die Staatsgarantie schwer hineingesündigt worden.

Mächtige Interessen beuten so, wie bei der Konstituirung, auch bei der ersten Anlage der Gesellschaftsunternehmung das Actienvermögen aus. Die zur Kritik berufene Presse lässt sich auf grossen Geldpläzen oft nur zu leicht ein goldenes Schloss vor den Mund legen und rühmliche Ausnahmen hievon dringen nicht durch.

Bei Unternehmungen öffentlichen Characters, namentlich Eisenbahnen, hat davon das Gemeinwesen dauernden Nachtheil; denn das hohe Baukapital macht hohe Gestehungskosten, diese bewirken hohe Tarife. Das Unternehmen selbst hat Jahre und Jahrzehnte zu thun, um sich das ihm von den Gründungsschmarozern eingeimpfte Gift aus dem Leibe zu bringen.

Die Gesezgebung über Actienwesen hat unseres Erachtens diese organische Gründungsschwäche der Actienunternehmungsform noch nicht genügend beachtet. Sie wird die Gründer zu viel nachhaltigerer Verantwortlichkeit herbeiziehen, die Bauschwindeleien viel mehr klagbar machen müssen, als es jezt der Fall ist. Nicht eine Aufsicht der politischen Verwaltung, deren vereinzelte Organe leicht corrumpirt werden und die daher leicht den Bock zum Gärtner sezen, ist hier erforderlich, sondern die civilrechtliche allzufrühe Losschälung der Gründer von ihren Kindern und die Vermengung der Geschäfte des Sachwalters und des Privatspeculanten in der Person der Gründer und der Verwaltungsräthe wird bekämpft werden müssen, so dass keine Decharge der Generalversammlung von der Verantwortung dieser Beschwindelung befreit. Dieses Problem ist gesezgeberisch allerdings nicht leicht zu lösen, aber seine Lösung ist auch nicht unmöglich. Die einschränkende Gesezgebung dieser Richtung wird von allen Jobbers und Agioteuren als ein Attentat auf die wirthschaftliche Freiheit verschrieen werden, während sie blos eine Beschränkung der Freiheit der Beutelschneiderei ist. Man wird sich hiedurch nicht irre machen lassen dürfen; die solide Entwicklung der Actienunternehmung, welche durch die Schwindelperioden auf lange Zeit unterbrochen wird, kann nur gewinnen, und sie stellt ein viel legitimeres Interesse dar, als die Freiheit des Börsenschwindels in Actien.

Besondere Beachtung verdient die Gründung der Com-

manditgesellschaften, namentlich der Commandit-Actien-Gesellschaften.

Gründer werden zwar die Geranten sein, deren Interesse es ist, eine rentable und wohlfeile Anlage des Kapitals zu suchen. Die gesunde Commandit- und Commandit-Actien-Gesellschaft haben an dem Risico der Geranten einige Gewähr gegen den Gründungsschwindel. Allein neue Gefahren treten hier auf, welche in anderem Zusammenhange schon oben (I) angedeutet worden sind. Die Commandit-Actien-Gesellschaft namentlich wird dazu missbraucht, um entwerthete Privatunternehmungen, welche sonst nicht theuer losgeschlagen werden können, oder um angeblich wichtige Erfindungen, oder überschäzte Geschäftstalente den stillen Actien-Theilhabern um viel Geld anzuhängen. Namentlich der Fall kommt häufig vor, dass ein reicher Mann mit bisher berühmter Firma sich „zum Opfer bringt", indem er sein renommirtes Privatgeschäft an eine Actiengesellschaft verhandelt, und „auf einige Jahre" „aus Gefälligkeit" sich der Führung des Geschäftes noch unterzieht. In Wahrheit ist das nach aussen glänzende Geschäft innen schon faul und will losgeschlagen werden; um die Unsauberkeit der Operation zu verhüllen, ist der bisherige Privatunternehmer so gefällig, als Gerant oder Director vorläufig an der Spitze zu bleiben. Aber mit diesem „vorläufig" wird, wenn der Gerant nunmehr seinen Antheil in Commanditactien veräussert, jede Garantie beseitigt. Hunderttausende sind in den lezten zwanzig Jahren einem leichtgläubigen Publikum auf diese Weise in allen Ländern abgeschwindelt worden. Die Gesezgebung, z. B. die französische, ist zwar in Beziehung auf die „beigebrachten Werthe" *(apports)* viel einlässlicher geworden, doch wird kaum behauptet werden können, dass sie schon auf der Höhe der Erfordernisse eines moralischen Geschäftsbetriebs stehe [1].

---

1) Das furchtbarste Beispiel des hier erörterten Uebelstandes ist aus neuerer Zeit das Haus Overend Gurney & Cp. in London. Es stürzte im J. 1866, und der Freitag, an welchem sein Sturz in der City bekannt wurde, ist als black Fryday dauernd dem Gedächtniss der Londoner Geschäftswelt eingeprägt. Jezt stehen die Geranten dieser Firma vor dem Criminalgericht wegen betrügerischer Verwandlung in eine Gesellschaft im J. 1864; die 1864 von der alten Firma gebildete Gesellschaft entspricht dem

Nächst der Gründung kommt die Betriebsamkeit für ein schon gegründetes Geschäft, der „Umtrieb", die

---

Begriff der festländischen Commandite-Actien-Gesellschaft. Die Köln. Ztg. schreibt aus Anlass der Verweisung vor das Strafgericht über diesen Fall:

„Den Nachfolgern des alten Quäkers Gurney (viele behaupten, schon diesem selber) waren die ungeheuren Geschäfte des Hauses über den Kopf gewachsen, richtiger gesagt: sie hatten sich die Geschäfte über den Kopf wachsen lassen. Verleitet durch ihr Glück und ihre ungeheure Kapitalskraft, verliessen sie den einem Bankgeschäfte streng vorgezeichneten Weg, verabsäumten die goldene Regel von der steten Verfügbarkeit ihrer Geldmittel, und steckten diese in Unternehmungen, aus denen, wie sie wissen mussten, weder Kapital noch Zinsen beliebig rasch herausgezogen werden konnten. So liehen sie, um nur einige wenige Beispiele anzuführen, einer ostindischen Schifffahrtsgesellschaft 578,000 Pf. St., einer Eisengiesserei 510,000 Pf. St. und einer griechischen Dampfschifffahrtsrhederei 144,000 Pf. St. Von diesen drei Gesellschaften existirt heute keine mehr. Bei der ersten giengen an 100,000 Pf. St., bei den beiden lezten gieng alles verloren. Aehnliche Verluste erlitten sie bei Privatfirmen: bei einem Hrn. Howard 331,765 Pf. St., bei einem Hrn. Garraway 160,000 Pf. St., bei einem Hrn. Koch 310,000 Pf. St. Die Liste liesse sich fortsezen, doch die obigen Zahlen werden genügen und, in Thaler übertragen, hoffentlich auch imponiren, zumal wenn wir hinzufügen, dass Overend-Gurney im Jahr 1864 für 75 Mill. Pf. St. Geschäfte machten. Erwiesen ist bis zur augenscheinlichen Klarheit dass das alte Haus schon im genannten Jahre seinem Sturz zueilte, und dass dessen Chefs, wenn sie nicht mit Blindheit geschlagen waren, ihn vor sich sehen mussten. Doch mögen sie damals noch gehofft haben sich retten zu können. Ein Haus von so ungemessenem Credit, das über so ungeheure Hülfsmittel verfügt und aus seinem legitimen Escomptegeschäft früher einen Jahresnuzen von 175,000 Pf. St. bezog, braucht in der That sich nicht allzu rasch verloren zu geben. Am Ende jedoch ergeht es in solcher Lage grossen Firmen nicht besser als kleinen. Um sich zu retten, greifen sie nach den gewagtesten Mitteln, machen immer höhere Einsäze, schliessen Compromisse mit ihrem kaufmännischen Gewissen ab und — werden bankerott an Ehr' und Vermögen. So gieng es dem alten Hause. Schon 1864 befand es sich in den Händen des Zufalles, und, was noch schlimmer ist, in den Klauen rücksichtsloser Blutsauger und Speculanten. Hätten die Inhaber der Firma von ihren Büchern auch weiter keine Kenntniss gehabt als dass sie einen Beamten des Bankerottgerichtshofes, der von ihrem Geschäftsverkehr und ihren schlechten Schulden mehr wusste als ihnen lieb war, mit einem Jahrgehalt von 5000 Pf. St. erkaufen mussten, nicht damit er für sie arbeite, sondern nur damit er reinen Mund halte, so hätte es ihnen schlechterdings kein Geheimniss mehr sein können, dass die

Betriebsleitung in Betracht. Die Betriebsleitung besteht: im Disponiren des Kapitals, in der Organisation und Controle der Lohnarbeit, in der Controle der Material- und Werkzeugverwendung, in der Einrichtung und Beeinflussung der Comptabilität, Kassen- und Buchführung.

Zuerst das richtige Disponiren des Kapitals nach dem Wechsel der Marktpreise, der Technik und des Geschmacks!

Bei vorwiegendem Anlagekapital umfasst das Disponiren des Unternehmungskapitals in jeder Betriebsperiode nur einen Theil vom Werth des Gesammtvermögens; das Anlagekapital ist ja für die einzelne Betriebsperiode nur in einem beschränkten Theil seines Nuzungswerthes auszuschöpfen, — Maschinen, Werkgebäude, Wasseranlagen werden nur allmälig ausgenüzt und die Kapitaldisposition beschränkt sich in Ansehung des Anlagekapitals auf die Reparatur, die Bereithaltung der Abschreibungswerthe, die Erneuerung (Reädification, Neumontirung u. s. w.) der verschiedenen fixen Kapitalbestandtheile. Daher ist wohl die erste Fixirung eines überwiegend in Anlagen bestehenden Kapitals entscheidend

---

Firma thatsächlich bankerott sei und — das war der Augenblick in dem der Versucher an sie herantrat. Zu jener Zeit stand der Schwindel mit den Actiengesellschaften im höchsten Flor. Jeder Tag sah deren zu Duzenden entstehen, und schon waren einzelne theils gute, theils schlechte Privatfirmen in Actiengesellschaften von beschränkter Haftbarkeit aufgegangen. Wesshalb nicht auch das weltberühmte Haus Overend und Gurney? Eines Morgens wurde England durch die Neuigkeit überrascht dass auch dieses an eine Compagnie übergegangen sei. Das Publikum bezahlte die Actien hastig zu hohen Prämien, kleine Rentiers zumal, pensionirte Offiziere, Wittwen mit vielen Töchtern und schmalem Einkommen griffen gierig zu, nur die gewiegte Kaufmannswelt hielt sich fern, denn ihr waren Overend und Gurney seit geraumer Zeit schon etwas verdächtig. Leztere verkauften also ihr Geschäft, wohl wissend, dass ein grosser Theil von dessen aufgeführten Activen aus schlechten und geradezu werthlosen Schulden bestand, und bequemten sich nebenbei Theilhaber der neuen Compagnie zu werden, welcher sie ein bankerottes Geschäft verkauften, wohl wissend, dass durch ihr völliges Austreten der Credit der jungen Compagnie von Beginn an geschädigt werden würde. In diesem Schritt liegt, wenn er gerichtlich nachgewiesen werden kann, das Verbrechen dessen sie beschuldigt werden, in dem Schritte nämlich wissentlich ein bankerottes Geschäft als ein gewinnreiches verkauft und die Käufer oder die Actionäre betrogen zu haben.

für das dauernde Schicksal einer Unternehmung, die jährliche Disposition über das fixe Kapital tritt aber verhältnissmässig zurück und lässt sich nicht schwer controliren. Hiefür ein Beispiel!

Den „statistischen Nachrichten von den preussischen Eisenbahnen“ (XV. Bd.) entnehmen wir die Notiz, dass auf 531 Mill. Thlr. concessionirtes Anlagekapital der Privatbahnen der Erneuerungsfonds 1867 einnahm 19 Mill., wovon 10½ Mill. Bestand aus dem Vorjahr, 5,4 Mill. Zuwendungen aus den Betriebsüberschüssen, 1,340000 Thl. Erlös für ausrangirte Schwellen, Schienen, Locomotiven, Wagen, und 518,000 Thlr. an Zinsen. Die Ausgaben des Erneuerungsfonds derselben Privatbahnen betrugen rund 7 Mill. Thlr., hierunter 3,9 Mill. Thlr. für Schwellen- und Schienenerneuerung, 2,7 Mill. Thlr. für Erneuerung von Transportmitteln, 340,000 Thlr. für Brückenerneuerung. Also auf 500 Mill. Thlr. Anlage 7 Mill. Thlr. Erneuerung, und diese Erneurung geschah durch leicht controlirbare Operationen!

Anders verhält es sich mit dem Betriebskapital, welches den Materialbestand, Waarenvorrath, die Kasse für Lohnzahlung und Anschaffungen umschliesst. Das ganze Betriebskapital ist periodisch, oft wöchentlich und halbwöchentlich, wie bei Bäckereien und Fleischereien, monatlich, semestral, jährlich umzuschlagen, wie in Fabriken mit raschem Absaz und kurzer Lagerung, wie namentlich im Handel. Jede Betriebsperiode stellt aufs Neue die Frage: wie viel und welche Art von Stoffen und Waaren, in welchem Zeitpunkte, auf welchem Markte, mit welchen Creditfristen soll aus dem Betriebskapital erworben, wie soll das Erworbene abgesezt werden? wie ist die Kasse zu disponiren? welche Ausdehnung ist nach dem jezigen Stand der Löhne der Lohnarbeit, welche dem Maschinenkapital zu geben? soll ein Theil des Lohnfonds in Maschinenkapital fixirt werden? u. s. w. In einer Unternehmung mit vorwiegendem Betriebskapital, also namentlich im Handel, ist der Betriebsleiter täglich, stündlich, wöchentlich mit eingreifenden Entscheidungen der Kapitaldisposition behelligt. Er steht Conjuncturen gegenüber, deren fehlerhafte Berechnung leicht zu entschuldigen ist, bei welchen er daher die Unternehmung zum Vortheil eines anderen ihm mehr am Herzen

liegenden Geschäftes fast täglich belasten kann, ohne dass ihm eigentliche Veruntreuung nachgewiesen werden könnte.

Unternehmungen mit vorwiegendem Betriebskapital verlangen daher eine Betriebsform, wobei der Betriebsleiter eine ungetheilte, unbegrenzte Verantwortlichkeit trägt; denn nur dann wird er die hohen täglichen Ansprüche des Kapitalumtriebes an die Sorgfalt, Wirthschaftlichkeit und Gewissenhaftigkeit der Geschäftsführung vollziehen. Verwaltet er dagegen fremdes Kapitalvermögen, so wird er leicht lässig, untreu und unterliegt der Versuchung, als Privatmann Geschäfte mit der Gesellschaft zu schliessen, die dieser nachtheilig sind, schlechte Geschäfte dem anvertrauten, gute dem eigenen Vermögen zu buchen.

Diese Gefahr liegt der Actiengesellschaft und der Commandite-Actiengesellschaft besonders nahe. Criminal- und Zuchtpolizei-Processe in Menge bestätigen sie. Durch Tantièmenbetheiligung der Betriebsleiter wird die Gefahr nur theilweise überwunden.

Was schon oben unter dem Gesichtspunkt der raschen Veränderung des Unternehmungsobjectes hervortrat, bestätigt sich hier unter dem Gesichtspunkt der Ansprüche an eine betriebsame Kapitaldisposition: dass die Actiengesellschaft, einmal und mit Glück gegründet und angelegt, für Unternehmungen mit vorwiegendem Anlagekapital sich im Allgemeinen besser qualificirt, als für Geschäfte, in welchen das rasch rotirende Betriebskapital vorwiegt.

Die Handelscompagnien alter und neuer Zeit sind der Concurrenz der grösseren Betriebsamkeit des Privathandels und der solidarisch verpflichteten offenen Handelsgesellschaft unterlegen. Die Exportgesellschaften auf Actien haben fast ohne Ausnahme Bankerott gemacht; in Oestreich liegt gegenwärtig eine solche unter dem Hammer. Zum Waarenhandel eignet sich die Actiengesellschaft nicht.

Das meiste Actienkapital der Neuzeit liegt in den grossen Communicationsanstalten; an der Statistik Oesterreichs wird diess unten nachgewiesen werden. Die Communicationsanstalten haben nun wirklich ein entschiedenes Ueberge-

wicht des fixen über das flüssige Kapital. In der grössten österreichischen Eisenbahn und an der grössten österreichischen Schifffahrtsgesellschaft mag diess ziffermässig nachgewiesen werden. Nach dem Hauptrechnungsabschluss der Südbahn vom 31. Dezember 1867 (Länge des österreichischen und des italienischen Nezes zusammen 520 Meilen) betrugen die Activa:

1) Betriebskapital:

Contocorrentsaldi	562,764 fl.
Kassen in Wien, Insbruck, Turin,	1,651,508 „
Effecten des Reservefonds	3,337,510 „
Cautionseffecten	4,312,168 „
Ausstehende Betriebseinnahmen	2,910,386 „
Guthaben an die K. K. Staatsverwaltung	1,035,278 „
zu realisirende Empfangsanweisungen	592,751 „
diverse Debitoren	8,618,694 „
	23,021,059 fl.
Materialvorräthe	8,261,464 fl.
Also zusammen	31,282,523 fl.

wofern alle Bestandtheile vorstehender Posten dem Betriebskapital zugerechnet werden dürfen, was z. B. hinsichtlich der Cautionseffecten und der Reservefonds-Effecten bestritten werden könnte. Die Tracirungsspesen neuer Linien (119,813 fl.) werden als generelle Kapitalfixirung anzusehen sein; sie können ignorirt werden.

2) Anlagekapital:

A) Kosten des Baues und der ersten Einrichtung

a) Wien-Triester Linie und Zweigbahnen	27,294,890 fl.
Kärntner Linie	25,421,878 „
Kroatische Linien	14,348,807 „
b) Ungarische Linien	41,869,682 „
c) Nord- und Südtiroler Linien	31,201,820 „
d) Venetianische Linien	27,801,728 „
e) Lombardische Linien	40,183,977 „
f) Central-italische Linien	48,256,547 „
g) Piemontesische Linien	47,799 „

B) Ankaufpreis

a) der italienischen Linien	22,616,761 „

b) der Wien Triester Linie	63,689,433 fl.
c) der piemontesischen Linien	70,563,753 „
	413,297,015 fl.

Der Ankaufspreis ist ein Aequivalent fixen Kapitals, verschwindende Beträge ausgenommen, und zwar weit überwiegend des Baukapitals. Das Baukapital zusammen mit dem angekauften Betriebsmaterial repräsentirt also einen Anlagekapitalwerth von 413,297,075 fl.

C) Das (derzeitige) Betriebsmaterial, welches, da die „Materialvorräthe" ausgeschieden sind, fast ganz als bewegliches Anlagekapital anzusehen ist und hauptsächlich im Fahrpark besteht, ist beziffert mit 52,330,087 fl.

D) Immobilien 1,909,055 „

Das ganze Anlagekapital dieser grössten mitteleuropäischen Bahn beträgt hienach

Baukapital etc.	413,297,075 fl. öst. Währg.
fixes Betriebsmaterial	52,330,087 „ „ „
Immobilien	1,909,055 „ „ „
zusammen	467,536,217 fl. öst. Währg.
Das ganze Betriebskapital	31,282,000 „ „ „

wovon das Meiste auf Kasse und Guthaben, nur 8—9 Mill. auf Materialvorräthe fallen.

Auf rund 499 Mill. fl. Gesammtkapital fallen daher nur 30 Millionen oder 6 Procent Betriebskapital, nur 8 Millionen oder $1\,{}^{1}/_{2}\,\%$ flüssiger Materialwerth.

Ein ähnliches Verhältniss findet sich bei der grössten europäischen Binnen-Dampfschifffahrtsgesellschaft vor. Nach dem Rechnungsabschluss vom 31. Dez. 1867 hatte die K. K. privilegirte erste Donaudampfschifffahrtsgesellschaft 37,286,223 fl. Activa, hierunter

1) Betriebskapital:

a) Materialvorräthe	337,749 fl. ö. W.
b) diverse Debitoren	2,522,587 „ „ „
c) Cassabaarschaft	1,313,172 „ „ „
d) Plazwechsel und Devisen	130,557 „ „ „
e) noch unveräusserte Loose der Anleihe v. 1857	572,355 „ „ „

f) deponirte Effecten	13,034	fl. ö. W.
g) Anspruch an den Fiscus (nicht anerkannt)	394,323	» » »
h) Sonstiges	69,000	» » »
	5,352,777	fl. ö. W.

Nach Abschlag der Posten für unveräusserte Anlehensloose und Anspruch an den Staat rund 4,400,000 fl. ö. W.

2) Anlagekapital:

a) Werth der 720 eisernen Schiffe	14,497,048	fl. ö. W.
b) Werth des Schiffsinventars	1,276,403	» » »
c) Werth der Gebäude	2,663,411	» » »
d) Baukosten der Mohacs-Fünfkirchener Eisenbahn	6,866,024	» » »
e) Ankaufskosten der Fünfkirchener Kohlengruben	2,763,565	» » »
f) Werth der hölzernen Schiffe	84,184	» » »
g) Werth der Werften u. Werkstätten	2,202,586	» » »
h) Werth der Dampfmaschinen	409,336	» » »
i) Werth der Dampfkessel	311,229	» » »
k) Stationsinventar	826,500	» » »
l) Werth der Winterhafen	32,330	» » »
zusammen:	31,932,616	fl. ö. W.

Hienach entfallen auf das Gesammtkapital von 37¼ Mill. rund 32 Mill. Anlagekapital und 5 Millionen Betriebskapital, das leztere macht nur 13—14% des Gesammtkapitals, der Materialvorrath wenig mehr als 1 Procent des lezteren aus.

In Grosshandelsgeschäften wird ziemlich genau das Gegentheil zutreffen! Das eine Hauptkapital des Handels: Strassen, Transportmittel, Häfen, Entrepots liefert ja das Gemeinwesen oder die Actiengesellschaft für Communicationswesen. Der Waarenvorrath ist im Handel die Hauptsache.

Unserem Saze von der Nichtqualification der Actiengesellschaft zu Unternehmungen mit vorwiegendem Betriebskapital scheint die Erfahrungsthatsache zu widersprechen, dass das Bankwesen nächst dem Communicationswesen am meisten Actienkapital beschäftigt. Die Bank, wie der Waarengrosshandel, arbeitet fast nur mit Betriebskapital. Unter den Activen der östreichischen

Nationalbank nach dem Abschluss vom 31. Dez. 1867 figuriren unter 440 Mill. nur 3,519,000 fl. für „Gebäude in Wien und Pesth und gesammten *fundus instructus*." Unter den Activen der Creditanstalt erscheinen unter demselben Datum bei 141,430,000 fl. Gesammtbetrag nur 111,829 fl. für Inventar und 1,855,856 fl. für „Realitäten" in Wien und bei den Filialen und Agenturen, zusammen also nicht mehr als 2 Mill. fixes Kapital.

Gleichwohl dürfte die grosse ebenerwähnte Ausnahme unseren Saz nur bestärken; denn aus alter und neuer Erfahrung ist schon weiter oben nachgewiesen worden, dass nur diejenigen Bankgeschäfte als Actienbetriebe sich bis jezt bewährt haben, welche eine einfache, gleichmässig fortlaufende, fast mechanische, daher leicht controlirbare und begrenzbare Betriebsleitung zulassen. Escompte-, Lombard,- Hypothekar-Banken zählen dahin. Hier ist der Missbrauch durch zweckmässige Bestimmungen über Wechselcensur und Wechselcensorenbestellung, durch gattungsmässige Bestimmung der lombardfähigen Werthpapiere, durch Verbot der Beleihung der Unterpfänder an Bankverwaltungsmitglieder, durch vorsichtige Entwerfung der Statuten und durch eine mässig scharfe Controle der Actienbankdirection hintanzuhalten. Noch immer aber sind die glücklichen Actienbanken wirklich vorwiegend Escompt-, Lombard- und Hypothekenbanken, wie die weiter oben mitgetheilte Notiz des englischen Economist beweist.

Dasselbe gilt vom Versicherungsbetrieb, in welchem eine fast mechanische Anwendung fester Regeln und Tarife neben verzweigtem Agentenwesen genügt. Das Versicherungsgeschäft nimmt im Actienbetrieb die dritte Stelle ein. Es heischt grosses Kapital, aber nur als Garantiefonds zur Deckung von Risicen, neigt daher zur Theilung der Risicen im Actienbetrieb.

Es giebt nun weiter Geschäfte, deren dispositiver Betriebsamkeit eine Privatperson überhaupt nicht gewachsen oder nicht jeder zufällige Inhaber eines Privatvermögens nach seiner Persönlichkeit gewachsen ist.

Die 500 Mill. Gulden Kapital der Südbahngesellschaft könnte ein Einziger ebenso wenig disponiren, als er sie allein aus seinem Privatvermögen und Privatcredit aufbringen oder allein risciren

könnte, wenn sein Vermögen je so weit reichen würde. Wo die Disposition des Kapitalvermögens durch ihren Umfang und ihre räumliche und technische Getheiltheit über die Leistungsfähigkeit der individuellen Betriebsamkeit hinausreicht, wo also auch im Falle der Privatunternehmung, Verwaltung, mandirte Betriebsamkeit einzutreten hätte, wo das Geschäft in viele Fachdepartements, Filialen, Agenturen u. s. w. auseinandergeht, ist troz getheiltem und begrenztem Risico der Gesellschafts- und Genossenschaftsbetrieb nicht weniger leistungsfähig, als der Privatbetrieb; ja er bietet darin sogar einen Vortheil, dass die erforderlichen Kräfte der obersten Leitung unabhängig von dem Zufall der persönlichen Befähigung des Privatunternehmers bestellt werden können. Die persönliche Scheidung von ausschliesslichem Risico und von Betriebsleitung wird hier unter gewissen Voraussezungen zum entschiedensten Vortheil. Meist nun tritt dieser Fall ein, wo überhaupt umfassende, quasi öffentliche Geschäfte in Frage sind: Eisenbahnen, Dampferlinien, Omnibuslinien u. s. w.

Um das Interesse des Verwalters, sobald dieser einmal unumgänglich ist, anzuregen und zu steigern, hat selbst die Actiengesellschaft mindestens so viele und starke Reizmittel als die Privatunternehmung: hohe Gehalte, Steigerung der lezteren mit der Dauer des Geschäftes, Tantièmmen, Einlagen (Actienbetheiligung).

Die Collectivgesellschaft und die Genossenschaft sind auf diesem Punkte sogar überlegen; denn sie machen die vielfachen Betriebsleiter solidarisch mit dem ganzen Vermögen haftbar.

Die offene Gesellschaft multiplicirt die Unternehmerpersönlichkeit. Mit gleichem Interesse waltet an verschiedenen Pläzen, in den verschiedenen Departements eines Geschäftes eine und dieselbe rührige, in gleichem Geist zusammenwirkende Betriebsamkeit. Diess ist der grosse Vorzug der offenen Gesellschaft, welcher den Nachtheil der Vielköpfigkeit in der Betriebsleitung und Versuchung zu Unterschlagungen häufig weit überbieten wird. Wo also das gleiche Geschäft zugleich in Fabrik, Comptoir und auf der Reise, im Mutterort und in Filialen (Exporthandel)

zu treiben ist, wo — wie bei Anlehen und Actienemissionen, in den Arbitragegeschäften eine gleichzeitige und gleichinteressirte Thätigkeit auf verschiedenen Handels- und Börsenpläzen erfordert wird, da giebt auch das Collectivgeschäft bessere Resultate, als die Cooperation einer Privatunternehmung mit Agenten und Commissionären.

Die Commanditegesellschaft gestattet, die Betriebsamkeit eines durch eigenes Kapitalrisico mehr und mehr gefesselten Talentes der Bewirthschaftung des stillen Kapitals zuzuwenden. Ueber diese Lichtseite, wie über die Schattenseiten der furchtbar missbrauchten Commanditegesellschaft brauche ich Früherem [1] Nichts hinzuzusezen.

Die Genossenschaft gestattet, die zum Betrieb befähigsten Genossen an die Spize zu stellen, und macht diese durch Gewinn- und Verlust-Betheiligung, und weiter durch die Solidarhaft, in persönlicher Weise mit ihrem Beutel für die Kapitaldisposition haftbar. Die Genossenschaft vermeidet zweierlei: die Abhängigkeit vom Zufall der Betriebsfähigkeit des Privatunternehmers und die privatökonomische Unverantwortlichkeit des Verwalters von Privat- und von Actienvermögen. Die Genossenschaft kann desshalb im Umtrieb starker Betriebskapitale sehr Bedeutendes leisten, wie der Erfolg des Consumvereins, der Rohstoffgenossenschaft und vor Allem der Creditgenossenschaft beweist.

Schwierig ist es für die Genossenschaft, schon von Anfang Betriebsleiter zu finden, welche in der betriebsamen Disposition des Kapitals bereits geübt sind. So weit die Genossenschaft aus der Schichte der Lohnarbeit hervorgeht, wird es an geschulten Betriebsleitern nicht selten fehlen, und schon aus diesem Grunde kann die Productivgenossenschaft nicht plözlich die Unternehmungen der Bourgeoisie verdrängen. Die Ausbreitung des Genossenschaftswesens sezt die Schulung von Lohnarbeitern für die Unternehmerbetriebsamkeit voraus. Diejenigen Genossenschafter dagegen, welche, wie die deutschen Consumvereine, Handwerkerbanken u. s. w. mehr der Welt des Kleingewerbes angehören, haben auch desshalb geringere Schwierigkeiten, weil

---

1) Vgl. mein „gesellschaftl. System."

ihnen für Kapitaldisposition und Comptabilität bereits die Tradition und Uebung von Leuten zu Gebote steht, welche gewöhnt sind, Geschäfte selbstständig zu führen, wenn diese Geschäfte auch klein sind. Vielleicht ist auch diess einer der Erklärungsgründe der Erscheinung, dass die Consumvereine und Handwerkerbanken sich rascher verbreiten, als die Productivgenossenschaften. Indessen ist die Hoffnung nicht ausgeschlossen, dass die nöthige Schulung in selbstständiger Betriebsamkeit von Arbeitern erreicht werde; denn man darf nicht verhehlen, dass der militärische Absolutismus und die Verwahrlosung der Schule die höhere moralische und intellectuelle Entwicklung der Massen bis auf den heutigen Tag furchtbar niedergehalten haben. Es gehört keine hohe Annahme von der Perfectibilität des Volkes dazu, um eine allmälige Erhebung vieler Individuen des jezigen Lohnarbeiterstandes zur genossenschaftlichen Betriebsfähigkeit zu erwarten. Die Langsamkeit der bisherigen Entwicklung beweist gar Nichts gegen die Genossenschaft.

Ein zweiter Bestandtheil der Betriebsleitung:

Die Kassencontrole ist gewiss die sorgfältigste in der Privat- und in der Collectivunternehmung; reservirt sich doch häufig der Privatunternehmer die ausführende Kassenthätigkeit selbst. Jede Art der Verwaltung wird denselben Grad der Vorsicht, welchen der Privatgeschäftsmann in der Comptabilität anwendet, nicht entfalten. Doch ist die Trennung der Kassenführung und Buchhaltung in associativen Unternehmungen eine Sicherung gegen Unterschlagung durch die Direction und die Verantwortlichkeit der Direction für strenge Kassencontrole eine Sicherung gegen Untreue der Kassierer. Am meisten ist bei noch unerfahrenen Productivgenossenschaften in diesem Betreff zu fürchten. Bedeutende Schwierigkeit bietet diese Seite der Geschäftsleitung auch den Erwerbsgesellschaften und Genossenschaften nicht. Die lezteren bedürfen erst einer Schule in diesem, wie in anderen Theilen der Betriebsamkeit; diese Schule kann, wenn auch allmälig gewonnen werden. Die aus der Kleinunternehmung hervorgewachsenen Genossenschaften haben diese Schule rasch durgemacht.

Die ferneren Momente der Betriebsamkeit: Organisation

der Lohnarbeit, Controle der lezteren, Material-Werkzeug-, Maschinen- und Baukapitals-Controle

gestalten sich für die genossenschaftliche Unternehmung, innerhalb der engeren Grenze ihrer Kapitalkraft, sehr günstig, günstiger als für die übrigen associativen Unternehmungsformen. Wenn erst, wofür jezt gesorgt wird, die Volksbildung in Beziehung auf Kassen- und Buchführung gesteigert würde, so würde sich diese Behauptung in noch vollkommenerem Maasse bewahrheiten.

Der Genossenschaftsleiter ist den Lohnarbeitern nicht fremd, sondern *primus inter pares* unter ihnen und er wird nicht blos selbst durch seine Risicen zur Betriebsamkeit angehalten, sondern er hat, was die Controle der Creditwürdigkeit, des Fleisses und der Qualität der ausführenden Arbeit, die Controle der Schonung des Material- und Arbeitsmittel-Kapitals betrifft, eine sehr leichte Aufgabe, weil in der Genossenschaft Fleiss, Qualität der Arbeit, gewissenhafte Schonung des Kapitals eigenste Interessen der Arbeiter sind, und weil jeder Genosse aus eigenem Antrieb Aufseher des anderen ist. Wohl vermag auch der Privatunternehmer die ausführende Arbeit, die in der Stellung zu ihm Lohnarbeit ist, theils durch Controle und Aufsicht, theils durch Stücklohn und Tantième zu discipliniren, aber wo bei nothwendiger Zerstreuung der ausführenden Arbeit und bei hohem Anspruch an die Qualität des Productes die Aufsicht nicht zureicht oder der Stücklohn seinen Zweck verfehlt, da ersezt Nichts anderes die hervorgehobenen Vortheile der Genossenschaft; diese ist denn auch, wie an anderem Ort von mir schon hervorgehoben ist [1]), auf dem Gebiete zerstreuter und qualificirter Ausführungsarbeit besonders glücklich gewesen. Die genannten Vortheile wirken wenigstens bei mässiger Ausdehnung der Genossenschaft. In so lange ist die Controle durch kapitalbetheiligte Genossen wirksamer als die Controle durch die

---

1) Siehe m. gesellsch. System und Tüb. Ztschr. 1864, S. 596. 739.

blöde Schafheerde der Actionäre oder durch die Commandisten, die verurtheilt sind, „stille zu sein mit Harren."

Die Privatunternehmung bewältigt diese lezterörterten Schwierigkeiten um so leichter, je mehr der Privatunternehmer an der ausführenden Arbeit sich noch selbst zu betheiligen vermag oder je mehr er über solche ausführende Arbeitskräfte verfügt, welche mit ihm gemeinschaftliches Interesse haben. Die Familie ist für die kleine gewerbliche und ländliche Wirthschaft desshalb eine so kräftige Unternehmungseinheit, weil auch die dem Familienhaupt folgsamen Arbeiter mit dem ersteren eine durch väterliche Auctorität und Familienliebe gefestigte Interessengemeinschaft unterhalten. Die Meisterfamilie des zünftigen Mittelalters stellt in dieser Hinsicht eine natürliche unmittelbare, noch nicht durch moderne National- und Social-Oekonomie reflectirte „Genossenschaft" dar. Im Kleingewerbe, in der Cultur vieler Handelspflanzen, welche sehr viele ausführende Arbeit, und zwar interessirte, intelligente, örtlich zerstreute und daher schwer controlirbare Arbeit verlangt, in der Verfertigung façonirter artistischer Industrieproducte, welche dann auch zur Hausindustrie neigen, wird die Familie als Einheit der ausführenden Arbeit und als förmliche Unternehmungseinheit dauernd eine grosse Kraft bewahren. Ergänzend wird ihr die Genossenschaft zur Herstellung gemeinsamer grösserer Betriebseinrichtungen zu Hilfe kommen [1]).

---

1) Lezterer Process vollzieht sich schon in der Landwirthschaft. Der Rechenschaftsbericht des Präsidenten des landw. Vereins für Rheinpreussen (1868) enthält folgende interessante hieher gehörige Daten: 1. Zu den bereits früher bestehenden 33 Creditvereinen sind 12 neue Darlehnskassenvereine (6 im Kreise Neuwied, 2 im Kreise Waldbroel, 4 in den Kreisen Adenau, Siegburg, Cochem, Saarbrücken) nach dem System von Raiffeisen, welches nach den Beschlüssen verschiedener Generalversammlungen als das für die Rheinischen Verhältnisse zweckmässigste erachtet wird, hinzugetreten. — 2. Neu entstanden ist der auf das Princip der Gegenseitigkeit gegründete Roer-Hagelversicherungsverein. Derselbe hat sich bereits über 18 Kreise ausgedehnt und beabsichtigt, sich über die ganze Provinz auszudehnen. Die versicherten Werthe betragen 1,045,179 Thlr. in 940 Policen. Neue Viehversicherungsvereine sind angemeldet: 1. in der Gemeinde Engelskirchen, Kreis Wipperführt. Derselbe hat im ersten Jahre

Die der Arbeitstheilung correspondirende Ordnung der Arbeit innerhalb der einzelnen Unternehmung sezt eine gewisse

6 Pf., im zweiten und dritten 4 Pf. auf den Thaler genommen; beide lezten Jahre schlossen mit einem ziemlichen Bestande ab; der Verein hat sich über seine ursprüngliche Grenze ausgedehnt, im Kreise Anerkennung gefunden und die Gemeinden 2. Kreuzberg und 3. Thier zur Bildung ähnlicher Vereine veranlasst, von denen der leztere schon über 500 Stück Rindvieh versichert; 4. in Brotdorf, Kreis Merzig, 5. im Köllerthal, Kreis Saarbrücken, 6. in der Gemeinde Bischmisheim, 7. in Gersweiler, 8. Kilburg, Kreis Bitburg nach dem Normalstatut auf S. 343 der Zeitschr. d. l. V. f. Rheinpreussen, Jahrgang 1867. Drei weitere Vereine nach diesem Statut sind in der Bildung begriffen für die Gemeinden Bitburg, Rittersdorf und Bickendorf. — 3. Genossenschaften zur Hebung der Viehzucht. Behufs Ankauf und Unterhaltung von Zuchtstieren sind Genossenschaften gebildet worden: a. durch das Casino zu Dilkrath, Kreis Kempen, für 2 Stiere, b. durch das Casino zu Holzweiler, Kreis Ahrweiler, für einen Holländer Stier zu 80 Kühen, c. durch das Casino zu Gelsdorf, Kreis Ahrweiler, für einen Holländer Stier zu 75 Kühen, ferner zur Einführung von Holländer Kälbern zur Anzucht, d. zu Kirchdaun, Kreis Ahrweiler, für einen Holländer Stier zu 80 Kühen, e. durch die Casinos zu Gelsdorf, Bölingen und Meckenheim zur Anschaffung und Unterhaltung eines Englischen Zuchtebers. — 4. Genossenschaften zur gemeinsamen Anschaffung von Maschinen und Geräthen: a. Dampfdreschmaschinen sind auf genossenschaftlichem Wege angeschafft worden: 1. durch das Casino zu Herrstein (Birkenfeld). Die 8pferdige Maschine (aus der Fabrik zu Carlsruhe) braucht 8 Ctr. Kohlen per Tag und drischt 3000 Garben bei 60 Zoll Trommelweite. Sie hat vom September bis Ende November in 11 Gemeinden gedroschen, darüber 848 Thlr. verdient, bei einem Betriebskostenaufwande von 345, mithin in 10 Wochen einen Ueberschuss von 503 Thlrn. geliefert. Drescherzins ist 1½ Thlr. für die Stunde. Sie kostet incl. Transport 2486 Thlr., 2. durch das Casino zu Ludweiler, Kreis Saarbrücken, 3. durch das Casino zu Münstermaifeld, 4. zu Polch Kreis Mayen, 5. zu Billig, Kreis Mayen, 6. zu Wadern, Kreis Merzig. b. Göpelmaschinen, an 5 Orten, Hilden, Erkelenz, Aldekerk, Wickrath, Dilkrath: die Genossenschaft zu Wickrath leiht die Maschine (Zins pro Tag 2 Thlr.) an Mitglieder und Nichtmitglieder, c. Mähmaschinen an 2 Orten, Aldekerk und Meiderich, d. Säemaschinen an 2 Orten, zu Dilkrath und Hilden, Kreis Düsseldorf. Die Maschine in Hilden (System Garret,) (Fabrikant Knapp in Neuss) hat 231 Thlr. gekostet und gesäet 168½ Morgen, à 4 Sgr. per Morgen für Mitglieder der Genossenschaft und 5 Morgen zu 5 Sgr. für Nichtmitglieder. Die Einnahme des ersten Jahres betrug 11 Thlr. — e. Landwirthschaftliche Geräthe (Croskillwalzen, Exstirpatoren, Untergrundpflug, Häckselmaschine, Buttermaschine)

Autorität der Betriebsleitung gegenüber der ausführenden Arbeit voraus.

---

an 7 Orten, Masholder, Mötsch, Rittersdorf, Nattenheim, Hilden, Wickrath, Dilkrath. Der Creditverein zu Euren hat einen Dombasle'schen Pflug von Stahl, einen Coleman'schen Exstirpator und einen Untergrundspflug angeschafft und verleiht dieselben unter folgenden Bedingungen: 1. Das Ausleihen geschieht durch den Verwahrer derselben. Mitglieder des Creditvereins erhalten diese einzelnen Geräthe gegen eine Entschädigung von 4 Sgr. pro Tag. Nichtmitglieder zahlen 5 Sgr 2. Jeder, der diese Geräthschaften anleihet, hat sie beim Gebrauch so zu behandeln, als wenn sie sein Eigenthum wären. 3. Werden die Geräthe während der Gebrauchszeit beschädigt, so muss er sie auf eigene Kosten wieder in Stand sezen lassen. — Die eingehenden Gelder werden zum Ankaufen von Ackergeräthschaften verwendet. 4. Die entliehenen Geräthe sind nach dem Gebrauche dem Aufbewahrer gehörig gereinigt zurückzugeben. Die Säumigen haben die Wiederbeischaffungskosten zu tragen; den Mitgliedern des Creditvereins können diese Kosten von ihrem Guthaben in Abzug gebracht werden. 5. Genossenschaften für Saatbeschaffung, von Pflanzen und Futtermitteln haben sich 9 gebildet, zu Bitburg (Bezug von 4000 Pfd. Provencer Luzernesamen), Wickrath (Bezug von 50 Tonnen Rigaer Lein: Preis 20 bis 25 p. Ct. unter dem Marktpreise. Der Lein wurde an Mitglieder zu den Selbstkosten, an Nichtmitglieder mit einem Aufschlage von 10 pCt. abgelassen), Dilkrath (Bezug von Samen), Gelsdorf (Bezug Eldenaer Kartoffeln), Ahrweiler (Bezug von 76,000 Portugieser Reben), Neuenahr (2600 Reben von zur Traubenkur brauchbaren Trauben, 33 Ctr. Diezer Saatkartoffeln, 43 Arten Obstbäume), Binsfeld (200 Obstbäume), Blankenheim (400 Centner Heiligenstädter Kartoffeln), Adenau (500 Ctr. Proskauer Kartoffeln). Genossenschaften für künstliche Düngemittel sind 5 entstanden, zu Gräfrath, St. Hubert, Rheinhausen, Anhausen, Wickrath. — 5. Ueber „Genossenschaften für gemeinsame Ausnuzung von landw. Produkten" enthält der Bericht folgendes: „Neue Genossenschaften dieser Art sind nicht zu meiner Kenntniss gelangt. Ich kann daher nur über den Fortgang der dahin gehörenden vor zwei Jahren gegründeten Käserei zu Bitburg berichten. — Ermuntert durch den bisherigen Absaz und durch die Zuerkennung der silbernen Medaille bei der vorigen Generalversammlung zu Saarlouis richtete die Gesellschaft ihr Augenmerk darauf, die Fabrikation immer mehr zu vervollkommnen. Sie sandte zu der internationalen Käseausstellung in Bern einen Commissar, um die dortigen Fortschritte in der Fabrikation kennen zu lernen. 314 Käse waren dort ausgestellt. Sie wurden nach Geschmack, Feinheit, Augen und äusserer Form à je 5 Punkte geprüft. Die höchste Nummer war mithin 20. Die Emmenthaler nahmen den ersten Rang ein: 27 Laibe erhielten 20 Punkte, 24 Laibe 19 Punkte. Diese 51 Stück wurden prämiirt. Der Entschluss der Genossenschaft zu Bitburg war schnell ge-

Autorität besass in hohem Grade die feste Unternehmungseinheit der zünftigen Familie. Autorität hat in hohem Maasse der Privatunternehmer, der Collectivgesellschafter, der Gerant, der Director der Actiengesellschaft; denn er kann die Arbeiter entlassen und regelt innerhalb gesezlicher Normativbestimmungen, die ihn dem Lohnarbeiter gegenüber theils unterstüzen, theils beschränken, frei die Dienstordnung seines Geschäftes. Der Betriebsleiter einer Genossenschaft hat der dienenden Arbeit gegenüber einen schwierigeren Stand. Die Genossenschaft ist eine demokratische Republik im Kleinen. Die Genossen, welche als Arbeiter im Genossenschaftsgeschäft dienen, bilden die Masse des souveränen Volkes, welches periodisch sein Directorium, für das Regierungsgeschäft wählt. Wie die schwache Seite der

fasst, sie liess den Käsemeister aus Emmenthal, welche die preisgekrönten Käse des Herrn Lehmann in Kirchberg gefertigt hatte, nach Bitburg kommen, um den dortigen Schweizer Käsemeister weiter zu instruiren. Seine Anwesenheit war von sichtlichem Nuzen: die jezige Fabrikation unterscheidet sich von der früheren durch zweckmässigere Bereitung des Labes, durch feineres Käsen,, weniger Wärme beim Dicklegen und grössere beim Einrühren, durch stärkeres Pressen und höhere Formen; die sonstige Behandlung bleibt dieselbe. Es werden täglich ca. 1000 Pfund Milch gearbeitet, welche im Sommer einen Käse von 90 Pfund, im Winter von 100 Pfund aus der Presse gewogen ergeben. Die Käse bedürfen 4—5 Monate Lager und Behandlung, schwinden dann noch 1/2 pCt. Es wird kein Rahm abgenommen. Aus der Käsemilch wird Vorbruch und Zieger gemacht, die uumittelbar verkauft, bei mangelndem Absaze aber verbuttert werden. Die abfallenden Molken sind ein treffliches Futter für Schweine und Jungvieh. Bis jezt wurden den Mitgliedern 1/2 Sgr. pro Pfd. = 1 1/4 Sgr. pro Quart Milch nach sechs Monaten vergütet und der Ueberschuss den Einrichtungs- und Fabrikationskosten gut geschrieben. Für gute Waare ist der Absaz ein unbegrenzter. Es sind bereits mehrere Käsereien im Kreise im Projecte. Die Direction der Local-Abtheilung kann zur Errichtung genossenschaftlicher Käsereien und Butterfabrikation nur rathen. Ein Hauptvortheil solcher Anstalten liegt ihres Erachtens darin, dass sie wesentlich zur Verbesserung der Viehzucht beitragen, indem sie den Landwirthen die Wahl lassen, die Milch entweder durch Fabrikation oder durch Aufzucht von Kälbern zu verwerthen. Nur bei der Aufzucht vorzüglicher Kälber von guter Race gelingt es, eine höhere Rente durch die Aufzucht zu erzielen, als durch die Fabrikation. Es wird daher nur das Vorzüglichste aufgezogen, während bisher fast Alles am Leben erhalten wurde, was natürlich geringe Waare und schlechtere Preise liefern musste."

demokratischen Republik im Gebiet der Regierungsautorität liegt, so hat die Genossenschaftsunternehmung eine ihrer grössten Schwächen in der Schwierigkeit disciplinarischer Autorität der Geschäftsleitung über die dienenden Genossen. Ein Act wohl begründeter Disciplin Seitens des Vorstandes mag zu den gehässigsten Umtrieben führen und den Keim der Auflösung in die Genossenschaft tragen. Diese Schwäche ist unläugbar vorhanden und muss balancirt werden, theils durch anderweitige Vortheile, theils durch eine zweckmässige Organisation. Die andern Gegengewichte liegen hauptsächlich darin, dass der mitwagende Arbeiter weniger Disciplin und Autorität nothwendig macht; denn ihn disciplinirt sein Risico und seine Gewinnhoffnung, sowie die höhere Bildung, welche Voraussezung der Ausbreitung der Genossenschaft ist; freie Zucht tritt in der Genossenschaft an die Stelle der äussern Disciplin. Die zweckmässige Organisation der Autorität ruht darin, dass die Disciplin juryartig organisirt und der Vorstand mit durchreichender Autorität auf längere Zeit ausgestattet wird.

Bekanntlich haben die dauerhafteren unter den Productivgenossenschaften vielfach eine Art Dictatur auf sich genommen und damit ein Stück Imperialdemokratie organisirt. Man sieht: auch die wirthschaftliche Demokratie trägt einen Zug zum Imperialismus in sich, wenn sie den für die wahre demokratische Republik nothwendigen hohen Grad allgemeiner Bildung der Bürger (Genossen) noch nicht besizt. Aber mit diesem Ausweg eines wirthschaftlichen Imperialismus sind auch analog jene Gefahren verbunden, welche der aus der Demokratie aufsteigenden politischen τυραννις eigen sind.

Ein leztes Moment der Vergleichung ist noch zu erörtern: die Stellung der Betriebsleitung zum Unternehmungskapital. Davon ist die Dispositionsfähigkeit abhängig.

Diese Stellung ist sehr einfach bei der Privatunternehmung. Den Betrieb beherrscht der Kapitalist, direct oder durch Mandat an seine Verwalter, Contremaitres, Factoren u. s. w. Die Disposition über das Kapital ist hier nur sich selbst verantwortlich. Der Privatunternehmer hat nur sich selbst zu fragen, wenn er

irgend eine Disposition trifft; er ist unumschränkter Monarch, aber der politischen Einherrschaft gegenüber mit dem grossen Unterschied, dass in Folge des ausschliesslichen Risico die Verantwortlichkeit eine ebenso absolute ist, wie die Gewalt. Der Privatunternehmer verbindet die unbedingte Handlungsfähigkeit mit dem unbedingten Risico. In dieser ungetheilten persönlichen Verknüpfung der Spontaneität und des Risico liegt die ungemeine Kraft der Privatunternehmung.

Im Gegensaz zu ihr beschränken alle auf Association fussenden Unternehmungsformen die Disposition der Betriebsleitung.

Am wenigsten geschieht es bei der Commandite-Gesellschaft. Allein nur um den Preis der Einflusslosigkeit der Mitwagenden erhält sich hier die unbedingte Dispositionsfähigkeit für den Geranten. Diese Gestaltung der Stellung zum Genossen der Gefähr schlägt logisch und erfahrungsmässig in Enteignung des lezteren um. Immerhin wird die Unternehmungsform der stillen Gesellschaft da, wo es auf unbeschränkte Handlungsfähigkeit ankommt, der Privatunternehmung an Anwendbarkeit am nächsten kommen.

Der Collectivgesellschaft fehlt es, die Uebereinstimmung der solidarisch verbundenen Gesellschafter vorausgesezt, an Dispositionsfähigkeit nicht. Nur trifft eben die Voraussezung der Willenseinheit in dem gleichberechtigten Unternehmungsdirectorium nicht immer zu. Dann hat sie wirthschaftlich analog alle Schattenseiten der Collegialregierung, des Directoriums einer aristokratischen Republik: Planlosigkeit, Widerspruch, Intrigue, wechselseitige Uebervortheilung, Familienhader, und troz der Interesseneinheit gegen aussen geht sie endlich doch der Auflösung und dem Zerfall zu. Die Collectivgesellschaft, welche diess vermeiden will, fügt sich thatsächlich nicht selten der Präsidentschaft Eines Gesellschafters und nähert sich thatsächlich, wenn nicht formell rechtlich, der kräftigen Präsidentschaft des einzigen Geranten einer stillen Gesellschaft.

In denjenigen Fällen, in welchen aus anderen schon entwickelten Gründen die Collectivgesellschaft am meisten anwendbar ist, tritt übrigens auch die Gefahr der Reibung am wenigsten hervor. Es wurde gezeigt, dass die offene Gesellschaft wegen

der Vervielfältigung einer voll interessirten Unternehmerpersönlichkeit für getrennte Zweige Eines Geschäftes, für Geschäftsabzweigungen nach anderen Orten nothwendig sei. Da ist denn auch jedem sein besonderer Kreis gezogen und mit der technischen und räumlichen Sonderung nimmt die Gefahr der Reibung der gleichberechtigten Disponenten ab. Dass die Gefahr wirksam auch durch Familienbande bekämpft werden mag, ist von mir an anderem Orte schon hervorgehoben [1].

Gehemmt ist die Dispositionsfähigkeit der Betriebsleitung auch in der Actiengesellschaft. Der Director ist dem Verwaltungsrath und dem Revisionsausschuss, diese sämmtlichen Organe sind der Generalversammlung verantwortlich; zu bestimmten Verfügungen hat der Director die vorherige Zustimmung des Verwaltungsraths nothwendig. So ist es wenigstens formell geordnet, und diese formale Ordnung hemmt die Handlungsfähigkeit des Directors verglichen mit derjenigen des Privatunternehmers. Und diese Beschränkung ist ganz in der Ordnung; denn der Director trägt nicht die ausschliessliche privatökonomische Verantwortlichkeit. Wo es auf ganz unbeschränktes augenblickliches Handeln ankommt, wird die Hemmung der Dispositionsfähigkeit des Dirigenten den Actienbetrieb schlechter stellen, als das Privatgeschäft; z. B. im Waarengrosshandel.

In Wirklichkeit ist es mit dieser Beschränkung des Directoriums und Verwaltungsrathes durch Verwaltungsrath, bez. Generalversammlung traurig genug bestellt. Man hat es nicht mit einer wahrhaft constitutionellen, sondern mit einer bureaukratisch scheinconstitutionellen Regierungsform in der Actiengesellschaft zu thun. Bei dieser Regierungsform ist, wie im Staat, so in der Actiengesellschaft, der gute Erfolg von der Tüchtigkeit des Regenten, der Direction, von der reellen moralischen Verantwortlichkeit der obersten Verwaltung abhängig. Taugt der Director Nichts und sind die Verwaltungsräthe Namen gebende Marionetten oder gefrässige Raupen, welche zu Sinecuren hinaufgekrochen sind, so macht diese Regierungsform Bankerott, wie die scheinconstitu-

1) Siehe mein „gesellschaftl. System."

tionelle Monarchie mit ihrer unfassbaren Bureaukratie. Dieser logischen Consequenz entspricht auch die Erfahrung. Ein moralisch und intellectuell tüchtiger Director ist für eine Actiengesellschaft den höchsten Preis werth, und nächstdem gilt es, die Verwaltungsräthe der Zahl nach zu beschränken, die wenigen Verwaltungsräthe aber auch zu beschäftigen und gut zu bezahlen, hiedurch eine grössere moralische und juristische Verantwortlichkeit der ganzen obersten Verwaltung herbeizuführen. In der neueren Zeit hat man freilich die gegentheilige Bahn eingeschlagen; man hat, nur um in den Volksvertretungen Patrone zu gewinnen, unnöthige Verwaltungsrathssinecuren geschaffen, z. Th. sich abpressen lassen. Diess ist vom Uebel; denn je grösser das Collegium, desto geringer wird die Verantwortlichkeit, Thätigkeit und Tantièmewürdigkeit des Einzelnen. Noch verkehrter ist die Theorie, einem derartigen Verwaltungsrath der Direction gegenüber weite Befugnisse anzuweisen, welche den Director zum Handlanger der Verwaltungsräthe machen, die Verwaltungsräthe selbst aber von einer reellen Verantwortlichkeit loszuzählen; eine solche verfehlte Theorie [1] mag für die Verwaltungsräthe bequem sein, der Sache selbst entspricht sie nicht.

Die Handlungsfähigkeit der genossenschaftlichen Betriebsleitung hat an der souveränen Mitbestimmung der Genossen sehr reelle Schranken.

Die Genossenschaft ist bereits als eine demokratische Republik wirthschaftlicher Art bezeichnet worden. Diese Staats- und die analoge Unternehmungsform leidet nicht, wie die scheinconstitutionelle Monarchie und das Regiment der Actiengesellschaft an Schwäche der moralischen Verantwortlichkeit der Regierenden, nicht an der Gefahr des langsamen Verkommens im bureaukratischen Schlendrian und Corruptionswesen, nicht am Mangel reeller Verantwortlichkeit, sondern im Gegentheil an einem Uebermass der Controle, an der Gefahr permanenter Agitationen und Fractionen, jähen Wechsels im Regiment, an einem Zuviel der wirklichen Verantwortung, an einem Uebermaass der Veränderung.

1) Bei Stein, Verwaltungslehre, 1. Band.

Die Betriebsleitung einer Genossenschaft ist der fortlaufenden Kritik des nicht allzuzahlreichen Kreises der mitwagenden Genossen ausgesezt. Der Geist dieser Unternehmungsform würde verläugnet werden, wenn nicht alle Betriebsorgane der Controle der Genossen sich unterwerfen wollten, wenn das Prinzip der Souveränetät der einfachen oder qualificirten Majorität missachtet werden wollte. Dabei ist die Stellung des Regierungsorgans oft eine schwierige, unangenehme, undankbare. Die schlechtesten Elemente können die gehässigsten Agitatoren werden und den Verein in Anarchie stürzen, wenn er sich bethören lässt. Gerade die strenge Pflichterfüllung, die umsichtige Kapitaldisposition, wie die Handhabung berechtigter Disciplin, Seitens der genossenschaftlichen Betriebsleitung kann die gefährlichsten Zettelungen erwecken.

Die Genossenschaft kämpft auf diesem Punkte mit einem grossen Uebelstand. Sie sezt als wirthschaftliche Unternehmungsform reife, besonnene, moralisch tüchtige, intelligente, entsagungsfähige Mitglieder voraus, gerade so wie die demokratische Republik nach einem alten Wort unter allen Regierungsformen am meisten Bürgertugend zur Voraussezung hat. Dasselbe zeigte sich schon hinsichtlich der Ausführung der Arbeitscontrole, gegenüber den Genossen-Arbeitern, was hier hinsichtlich der Controle der Kapitaldisposition Seitens der Genossen-Kapitalisten hervortritt.

Es ist gewiss nicht zufällig, dass von den Genossenschaften diejenigen am raschesten zur Entwicklung gelangen, bei welchen die Genossen am wenigsten täglich, nicht der Betriebsleitung in die Karten sehen, bei welchen ein Ausschuss für sich, durch seine eigene Solidarhaft wirksam controlirt, einer wirksamen Execution fähig ist. Diess trifft für die Consumvereine, Creditgenossenschaften (Handwerkerbanken), Magazinsgenossenschaften, Baugenossenschaften wirklich zu. Diese Genossenschaften haben den Zweck, die selbstständige Privatwirthschaft der Genossen in einzelnen Beziehungen: im Kredit, im Rohstoff- und Lebensmittelbezug, immer zugleich in der Kapitalbildung zu ergänzen. Es könnte sie, wer Freund neuer Namensschöpfungen in unserer der gemeinsamen Terminologie gar sehr entbehrenden Wissenschaft zu sein wagt, ergänzende, secundäre Genossenschaft nennen, während die Productivgenossenschaft in erster Linie Beschäf-

tigung der Genossen mit Profitbetheiligung, die Anflösung ihres Privaterwerbs in Genossenschaftserwerb, zum Ziele hat; die Productivgenossenschaft hat den Genossen primär die privatwirthschaftliche Existenz zu schaffen. Ganz natürlich ist es, dass die ergänzende Genossenschaft in ihrer vorwiegenden Kapitalbewirthschaftung, bei ihrem Zweck, den Kredit- und Waarenhandel, den Bezug und Absaz, die Benüzung der Maschinen zu Gunsten „kleiner Leute" zu gestalten, weit weniger mit den Schwierigkeiten der demokratischen Regierungsform zu kämpfen hat, als die mit souveränen Dienstnehmern, mit Arbeiter-Kapitalisten wirthschaftende Productivgenossenschaft.

Die leztere hat sich diesen Schwierigkeiten einer sicheren Kapitaldisposition, sowie mit Rücksicht auf die Arbeitsordnung, allerdings dadurch zu helfen gesucht, dass sie Dictaturen aufgestellt hat. Die Arbeiterführer nehmen auf einige Zeit absolute Gewalten an, und wo diess geschehen, haben sich Genossenschaften vor Anarchie bewahrt [1]). Indessen dieser Nothbehelf der wirthschaftlichen Volkssouveränetät sich einem ökonomischen Imperialismus in die Arme zu werfen, ist ebenso gewagt, wie die Unterwerfung unter den Cäsarismus der Staatsrettung, unter dessen politischen und finanziellen Missbrauch gegenwärtig der Staat Frankreich und die Stadt Paris bankerott zu werden und zur Revolution zurückzukehren im Begriffe stehen. Die Tyrannis genossenschaftlicher Dictatoren kann in die krasseste Ausbeutung und Ausbeutelung der souveränen Arbeitergenossenschaft ausschlagen. Dieser Ausweg kann nicht die definitive Lösung sein oder ist solche Lösung eine socialökonomische Reform, welche Teufel mit Beelzebub austreibt. Genossenschaftsdictaturen können noch schlimmer wirthschaften, als Directoren und Verwaltungsräthe gewisser Actiengesellschaften und als Geranten gewisser Commandit- und Commanditactien-Geschäfte.

Hienach ist es zu begreifen, wesshalb jezt auch in Deutschland ausser und statt der Productivgenossenschaft die *industrial partnership* Englands mit grösserer Aufmerksamkeit aufgegriffen wird.

---

1) Vgl. Villaumé, meine Anz. Tüb. Ztschrft. 1864.

Die *industrial partnership* betheiligt Lohnarbeiter an bereits bestehenden, mit schon gebildetem Kapital arbeitenden Privatgeschäften und Erwerbsgesellschaften. Die schon bestehenden Unternehmungen lassen in einer steigenden Quote die dienende Arbeit zur Kapitalbetheiligung bei sich zu. Die Schwierigkeit der anfänglichen Concentration grösserer Kapitale, deren gordischen Knoten Lassalle für die Lohnarbeit mit dem communistischen Schwert des Staatskredites durchhauen wollte, ist hiebei beseitigt. Wir glauben indessen, dass diess nicht der einzige Vortheil der *industrial partnership* ist. Sie lässt zweitens eine feste Autorität der Betriebsleitung vorläufig fortbestehen und dieselbe selbst bei consequenter Fortführung der Absorption der Privatunternehmung durch wachsende Partnerschaft der Lohnarbeit, nur sehr allmälig zurücktreten. Die Gefahren der industriellen Demokratie werden also balancirt. Sie sichert drittens schon geschulte Betriebsamkeit der Unternehmungsbetheiligung der Partner.

Wesentliche Anfangsschwierigkeiten der Productivgenossenschaft, die wir hervorheben mussten, werden also vermindert. Freilich wird in der Partnerschaft auch der Gegensaz zwischen Bourgeois- und Genossenschaftskapital auf die Dauer nicht so vollständig bewältigt, wie in der reinen Genossenschaft. Die *industrial partnership* wäre hienach als eine Uebergangsform zum System einer nur langsam sich ausbreitenden Productivgenossenschaft anzusehen. Selbst diese Uebergangsform wird vermuthlich nicht im Sturm ihren Weg machen [1].

---

1) Eine in den Blättern vor einiger Zeit angekündigte Schrift von Engel über industrial partnership haben wir nicht zu Gesicht bekommen. Von einem praktischen Versuch in Deutschland berichtet der „östreichische Oekonomist" aus Berlin: Der Berliner Fabrikant Borchert, jun. hatte zu Anfang des Jahres 1868 allen seinen Beamten und Arbeitern gestattet, sich mit Kapitaleinlagen an seiner Fabrik als Mitunternehmer zu betheiligen, und ihnen ausserdem zusagte, den Productionsgewinn des Jahres 1868 zwischen Arbeit und Kapital gleichmässig zu repartiren. Der erste Bericht über den Erfolg dieses Versuches ist von hohem Interesse. Nachdem die Bilanz pro 1868 gezogen und die Inventur festgestellt war, fand Ende Februar die Verkündigung des auf die Arbeit entfallenden Bonus, wie auch der Dividende auf das in dem Geschäfte engagirte Anlags- und Betriebskapital statt. Herr Borchert machte die erfreuliche Mittheilung, dass, da

3) Die ausführende Thätigkeit der Unternehmer. Dieser dritte Bestandtheil der subjectiven Unternehmer-

---

das verflossene Geschäftsjahr ein durch gute Conjuncturen gesegnetes gewesen und ein reichlicher Productionsgewinn erzielt worden sei, der Bonus für 3 Unterbeamte und 66 Arbeiter auf 21,405 Thlr. im Jahre 1868 gezahlte Gehalte und Arbeitslöhne (exl. Directions- und Oberbeamtengehalte) 2106 Thlr. 15 Sgr., also circa 10% betrage. Er vertheilt sich jedoch nicht gleichmässig in dieser Höhe auf die Löhne, sondern die Arbeiter waren, je nachdem sie lediglich Zeitarbeiter, oder Zeit- und Stückarbeiter zugleich, oder nur Stückarbeiter sind; oder endlich auf Bruttotantième stehen, in 4 Classen zu scheiden. Die erste Classe empfing auf 8088 Thlr. Löhne $1164\frac{1}{2}$ Thlr. Bonus, d. h. $14\frac{4}{10}$%, die zweite Classe auf 2789 Thlr. 301 Thlr., d. h. $10\frac{8}{10}$%, die dritte Classe auf 6376 Thlr. 459 $\frac{1}{2}$ Thlr., d. h. $7\frac{2}{10}$%, die vierte Classe auf 4155 Thlr. nur $149\frac{1}{2}$ Thlr. oder $3\frac{6}{10}$%. Ein Meister dieser 4. Classe hatte seinen Lohn im Jahre 1868 bis auf 1676 Thlr. gebracht. Wie aber gewöhnlich die bestgelohnten Arbeiter am wenigsten sparen, so hatte sich dieser nur sehr schwach mit Kapital im Geschäft betheiligt. Kapitaleinlagen waren im Laufe des Jahres von 4 Oberbeamten mit 9764 Thlr. 11 Sgr. 9 Pfg., von 2 Unterbeamten mit 1650 Thlr. und von 26 Arbeitern mit 3107 Thlr. 10 Sgr. zusammen also von 32 in der Fabrik Beschäftigten mit 14,521 Thlr. 21 Sgr. 9 Pfg. gemacht worden. Die hierauf entfallende Leihgebühr von 5% berechnet sich, unter Berücksichtigung der verschiedenen Zeiten der Einlage auf 692 Thlr. 27 Sgr. 3 Pfg. Ausserdem hatte dieses Kapital noch eine Dividende von $8\frac{86}{100}$%=1227 Thlr. 26 Sgr. 6 Pfg. erzielt. Lediglich auf die Arbeiter kommen hiernach:

Arbeitslöhne	20,425 Thlr.	— Sgr.		Bonus	1845 Thlr.	— Sgr.
Capitalszins	128 „	4 „		Dividende	228 „	18 „
Summa	20,553 Thlr.	4 Sgr.	+		2073 Thlr.	18 Sgr.

Totalsumme 22,626 Thlr. 22 Sgr.

Jedem Beamten und Arbeiter ward eine Berechnung des ihm zustehenden Bonus und der auf seine Einlage entfallenden Leihgebühr und Dividende eingehändigt und ihnen allen freigestellt, entweder das Ganze oder einen Theil sich an der Geschäftskasse auszahlen oder auf Sparconto, oder auf Antheilconto stehen zu lassen. Herr Borchert hatte auf seinen Bonus verzichtet und ihn theilweise einem verunglückten, doch nun bald wieder hergestellten Arbeiter, theilweise dem Gewerbemuseum überwiesen. Ein solch günstiges Resultat hatten die Arbeiter nicht erwartet. Sie sprachen Herrn Borchert ihren freudigen Dank durch ein kräftiges Hoch aus, in das sie auch den mitanwesenden Geheimrath Dr. Engel, den Vertheidiger der englischen Industrial partnerships auf deutschen Boden, einschlossen. Das gute Ergebniss des ersten Versuchsjahres hat eine grosse Zunahme der Kapitalbetheiligung seitens der Arbeiter zur Folge gehabt.

leistung wird in der Regel mit der Lohnarbeit zusammengeworfen. Diess kann jedoch nur in sehr uneigentlichem Sinne geschehen. Diese Arbeit ist eben keine Lohnarbeit, weil ihre Vergeltung nicht ein voraus fixirter Preis der Arbeitsnuzung ist; die Vergeltung ist keine Lohnvergeltung, sondern ähnlich dem Unternehmergewinn abhängig von dem ungewissen Absazpreis der Producte. Der auf ungewisse Vergeltung eingelegte Werth des Arbeitseffects ist daher ähnlich dem eingelegten Kapitalwerth ein Risico. Die Qualität der Arbeitsleistung selbst ist hievon durchaus beeinflusst; denn von guter Leistung hängt die Vergeltung dieser Arbeit ab, während der Zeitlöhner festen Lohn hat, was auch die Rente aus dem Betrieb schliesslich sein mag.

Man wird wohl, wenn man alle mit persönlicher Anstrengung und Unlust verbundene Betheiligung Arbeit nennt, zwischen der anordnenden Arbeit der Betriebsamkeit und der ausführenden Arbeit unterscheiden können und müssen. Die leztere ist eine verschiedene, je nachdem sie auf unbestimmte Vergeltung vom Unternehmer als zweites persönliches, als Arbeitswerths-Risico neben dem Kapitalrisico eingesezt wird, oder ob sie und insoweit sie gegen vorher fixirten Lohn geleistet wird.

Die erstere Gattung der ausführenden Arbeit ist aus naheliegenden psychologischen Gründen die qualificirtere, was auch die Erfahrung ausnahmslos bestätigt. Ihre höhere Qualification theilt sich, wo der Unternehmer unter den Lohnarbeitern selbsausführend mitarbeitet, den Leistungen der Lohnarbeiter mit, was einer der grossen Vortheile des kleinen bäuerlichen und gewerblichen Betriebes ist, welcher die Lohnarbeiter auf das moralische Niveau des Meisters emporhebt, während der der ausführenden Arbeit entfremdete Unternehmer als *singe* — so nennen ihn französische Arbeiter — von seinen Lohnarbeitern geäfft und um effective Arbeitszeit betrogen wird.

Die ausführende Arbeit ist vielfach dienende Arbeit, Lohnarbeit; ihre Beiziehung zur Unternehmung geschieht durch *locatio conductio operarum.* Allein auch ein grosser Theil der Betriebsamkeit kann Lohndienst werden; so in der Actiengesellschaft mit ihren besoldeten Directoren, und zwar nicht zum Vortheil dieser Unternehmungsform. Ausführende Arbeit ist nicht

nothwendig Dienst- oder Lohnarbeit; Betriebsamkeit nicht nothwendig spontane Unternehmerthätigkeit; man hält diess nicht immer genau genug fest.

Die ausführende Arbeit des Unternehmers ist nur in ihrem Zusammenhang mit den übrigen Productivbeiträgen des Unternehmers richtig zu würdigen. Dieselbe ist einerseits eine Erweiterung des Risico's um den Werthbetrag der Arbeitseinlage, welcher sich aus den Unterhaltskosten berechnen lässt; der Lohnarbeiter lässt sich mindestens diese Kosten fix zusichern. Andererseits ist sie die Folge des eigentlichen Kapitalrisicos, da das Kapitalrisico auch das Arbeitsrisico nach sich zieht und dieses der glücklichen Durchführung des ersteren dient. Der Kern des Arbeitwerthrisicos besteht in der Tendenz, den vortheilhaften Kapitalsumtrieb, die Werthserhöhung des Kapitals in seiner Transformation zu steigern. Es steht mit Kapitalrisico und Betriebsamkeit in unzertrennlicher Wechselwirkung, was es in jeder Hinsicht von der Lohnarbeit unterscheidet. Man könnte es als Accidens der Momente 1 und 2 auffassen. Auch hier noch zeigt sich die im Eingang hervorgehobene unzertrennliche Einheit des objectiven und subjectiven Moments aller Productivleistung des Unternehmers.

Diese Bemerkungen sind Angesichts altbekannter Erfahrungsthatsachen sehr practisch:

Der Stücklohn und die Tantième ziehen den Lohnarbeiter auf das moralische Niveau des Unternehmers hinauf.

Jedoch nur theilweise; denn nur die eine Seite des selbstständigen Wertheinsazes äussert in der Tantième (Gewinnbetheiligung) ihre Wirkung: nämlich die Gewinnaussicht. Die correspondirende Verlustgefahr wirkt da noch nicht.

Höher qualificirt sich die ausführende Arbeit der offenen Gesellschafter und der Genossenschafter, weil für sie auch die Verlustgefahr ein Beweggrund des Handelns ist. Die Genossenschaft disciplinirt in vorzüglicher Weise die ausführende Arbeit, indem sie die Genossen in Unternehmer umzubilden bestrebt ist. Ein Gleiches erfolgt, wo ein Theil der Gewinne den Arbeitern als Betheiligung am Geschäftskapital zugeschrieben wird (industrial partnership). Beiderlei eigenthümliche ökonomische Reformbestrebungen gehen davon aus und beruhen in ihrem Er-

folg darauf, dass die ausführende Arbeit wirksamer, dass an den todten Kosten (*faux frais*) der Controle, der Verwahrlosung des Kapitals und der Arbeitszeitunterschlagung durch Lohnarbeiter ohne Risico erspart wird. Die indiscrete Einheit von Risico, Betriebsamkeit und eigeninteressirter ausführender Arbeit, welche im älteren Privatunternehmen vorhanden war, wird discret, für alle Theilnehmer an der Unternehmung hier wiederzugewinnen gesucht. Die Frucht dieser Verselbstständigung und höheren Moralisirung aller Productivkräfte wird, wenn sie allgemeiner gelingt, die persönliche, ökonomische, und weiterhin sociale und politische Befreiung und Erhebung der Massen sein.

Noch wichtiger ist die Consequenz einer richtigen Beurtheilung der ausführenden Unternehmerarbeit für die Frage der Gewinnvertheilung in den Productivgenossenschaften. Diese Consequenz liegt in dem Saze: Die Einsezung der Arbeitskraft durch die Genossen ist nicht die Leistung der gewöhnlichen Lohnarbeit, sondern ist eine der Unternehmerleistung theils gleiche, theils wesensverwandte Leistung: durch eigenes Arbeitswerthrisico und durch gesteigerte Qualität derjenigen Arbeit, welche Kapital- und Arbeitswerthe riscirt. Eine Theilung des Gewinnes zwischen den Genossen als Kapitalisten und als Arbeitern, pro rata der Kapitaleinlagen und der in der Betriebsperiode eingelegten Arbeitsquanten, ergiebt sich hieraus von selbst als gerechtfertigt.

Nicht die Ignorirung der Bedeutung des Kapitalwerthrisicos, wie es der Socialismus zu thun liebt, nicht die Hinabsezung aller Unternehmerleistung auf Eine Stufe mit der Lohnarbeit, von der sich die Unternehmerleistung vielmehr gänzlich unterscheidet, — ist das Richtige. Der Fortschritt liegt in der Verallgemeinerung aller drei Bestandtheile der Unternehmerleistung, womit dann auch ungebührliche Kapitalprofite fallen werden, und in der Steigerung der Lohnarbeit zu einem selbstständigen, auch die ausführende Arbeit höher qualifizirenden Arbeitswerthrisico, wie solches der Unternehmer in der activen Betriebsamkeit und der Betheiligung an der ausführenden Arbeit dem Kapitalwerthrisico hinzufügt. Dies führt zur ökonomischen und sittlichen Reform der Volkswirthschaft, zur Beseitigung einer Arbeits-Sklaverei der

Einen und einer plutokratischen Faullenzerei der Anderen und zur Verselbstständigung Aller in einem die patriarchalische Arbeitsorganisation weit übertreffenden Maasse.

Nach der vorstehenden Beurtheilung der subjectiven Unternehmerleistungen wäre nur noch die Ergänzung der Unternehmerthätigkeit durch dienende Arbeit in Betracht zu ziehen.

Die meisten diesen Gegenstand betreffenden Bemerkungen wurden schon im Bisherigen eingeflochten, insbes. bei der Kritik der Productivgenossenschaft und der Privatunternehmung in Hinsicht auf die Arbeitskontrole. Es zeigte sich, dass die Arbeitsleihe (Dienstmiethe), wie die Kapitalleihe, die Unternehmung mit schwierigen Aufgaben belaste und dass wenn Lohnarbeit zu stark an die Stelle der Betriebsamkeit und eigenen Ausführungsthätigkeit des Unternehmers trete, die Vortheile der Privatunternehmung hinfällig werden. Die Productivgenossenschaft, nebst der alten Arbeitseinheit der Familie erschien durch ihre Ersparung der todten Kosten der Controle und durch Steigerung des Nuzeffectes jeglicher in der Unternehmung zu vollziehenden Arbeit in besonders vortheilhaftem Lichte. Leicht liesse sich nachweisen, wie die mit eigener Ausführungsthätigkeit verknüpfte Privatunternehmung und die Genossenschaft einer maasslosen Ausdehnung, ihrer Arbeitskraft durch Lohnarbeit ebenso widerstreben, wie einer maasslosen Ausdehnung ihrer Kapitalkraft durch Kredit. Die oben aus Anlass der Kreditergänzung des Kapitalvermögens gemachten Bemerkungen liessen sich analog hinsichtlich der Lohnarbeit durchführen. Wir verzichten hierauf der Kürze wegen.

III.

Im nachfolgenden Abschnitt brauchen die Ergebnisse unserer speciellen Analyse der verschiedenen Unternehmungsformen nur gesammelt zu werden, damit die vergleichsweise Bedeutung und relative Anwendbarkeit jeder einzelnen übersichtlich zur Erscheinung gelange.

1) Die Privatunternehmung.

Vorzüge: organisches Wachsthum der eigenen Kapital-

kraft, — Widerstreben gegen starke und dauernde Verschuldung, — — persönliche Vereinigung des ausschliesslichen, ungetheilten und unbegrenzten Wagnisses mit einer in gleicher Weise unbeschränkten Dispositionsfreiheit, — volles bewusstes Wagniss schon bei der Gründung, — Fähigkeit der Conjunctur zu folgen, Kapitale auf neue Pläze zu übertragen, — Sorgfalt der Controle über die dienende Arbeit, — unbedingte Autorität der lezteren gegenüber, besonders bei Verfügung über Familienmitglieder, — Sorgfalt des Betriebes und der ausführenden Arbeit, soweit der Unternehmer selbst den Betrieb leiten und an der Ausführung sich betheiligen kann.

Mögliche Nachtheile: Individuelle Beschränktheit, Zufälligkeit und Unbeständigkeit der Kapitalkraft, Zufälligkeit und Unbeständigkeit der individuellen Befähigung zum Betrieb, — Insufficienz der persönlichen Kraft für die Betriebsleitung und für die Betheiligung an der Ausführungsarbeit grösserer Geschäfte.

2) Die offene Gesellschaft:

Vorzüge: Summirung individueller Kapitalkräfte, — Risico mit dem vollen Vermögen aller, — Vervielfältigung der activen Unternehmerpersönlichkeit für verschiedene Zweige und Standorte des Geschäftes.

Nachtheile: Plözliche Zerstörung der Kapitalkraft durch Uneinigkeit und nach Erstarkung der Kapitalkraft der Einzelnen, — Hinaustreten der Kapitalersparnisse in Privatunternehmungen, — Theilung des unbegrenzten Risico, — Nichtübereinstimmung gleichberechtigter Willen, — wechselseitige Ausbeutung, — Schwerfälligkeit des Uebergangs zu ganz neuen Unternehmungszwecken.

3) Kommanditegesellschaft:

Vorzüge: Vermehrung der Kapitalkraft, — Möglichkeit der Beschäftigung grosser Unternehmertalente, — unbegrenzte Haftung des Geranten.

Nachtheile: Versuchungen zur Ausbeutung des anvertrauten stillen Kapitals, — Beschwindlung durch Uebertaxation der Beibringen, — Entfremdung der Kapitalersparnisse für Privatgeschäfte des Geranten und für Privatzwecke der stillen Theilhaber, — Getheiltheit des Risico bei Ausschliesslichkeit der Dispositionsbefugniss des Geranten.

4) Die Actiengesellschaft:

Vorzüge: rasche Bildung und Ausdehnung grosser Zwecke, — Theilung gefährlicher und umfassender Risicen, — Loslösung von der Zufälligkeit individueller Kapitalkraft und Betriebsamkeit, — Continuität des Grosskapitals, — umfassender und dauerhafter Kredit.

Nachtheile: Hang zu maassloser dauernder Verschuldung, — fortlaufende Abtretung der Kapitalerübrigungen an fremde Zwecke, — Disposition der Betriebsleitung über grosses fremdes Vermögen ohne genügende privatwirthschaftliche Verantwortlichkeit, — Schwerfälligkeit in Ausnüzung der Conjunctur und im Uebergang auf veränderte Unternehmungsgebiete, — Gründungsgefahren, — Vermengung der Privatgeschäfte und der Gesellschaftsgeschäfte durch Directoren und Verwaltungsräthe, — Schwierigkeit, eine wirksame Kontrole über die Verwaltung rechtzeitig zu führen.

5) Die Productivgenossenschaft:

Vortheile: Bildung und forwährende, jedoch stätige Stärkung der Kapitalkraft, — Widerstreben gegen maasslose und dauernde Verschuldung — Verharren bei der gewählten Unternehmung, — organisches Maasshalten hinsichtlich der Ausdehnung und der Veränderung des Betriebs, — Interessirtheit aller leitenden und aller ausführenden Arbeit, auch der jeder Aufsicht sich entziehenden, — Ersparniss an den todten Kosten der Controle und der Kapitalverschleuderung, — Basis für einen neuen Mittelstand.

Nachtheile: Schwierigkeit, das erste Kapital genügend aufzubringen, — anfänglicher Mangel an den wesentlichen Eigenschaften der Betriebsamkeit, — Mangel an zwingender Autorität, — inneres Factionswesen, — Schwerfälligkeit in Veränderung des Unternehmungszweckes, daher zunächst nur langsame Ausbreitung möglich.

Je nachdem das einzelne Geschäft die Vorzüge der einen oder anderen Unternehmungsform erheischt und die Nachtheile derselben nach seinem besonderen Charakter zurücktreten lässt, ist die betreffende Unternehmungsform die specifisch anwendbare.

An Beispielen hiefür haben wir es nicht fehlen lassen. Speciell für die Actiengesellschaften liefert der nachfolgende Anhang zahlenmässige Belege aus Oestreich.

Nach Gattungen zusammengestellt classificirt sich, diesem Anhang zufolge, das östreichische Aktienunternehmungskapital in folgender Ordnung:

I. Kommunikationsanstalten:

	Eingezahltes Aktienkapital.	Prior.-Oblig.
A) Eisenbahnen	487,574,000 fl. ö. W.	472,765,000 fl. und 81,000,000 fl. Bons
B) Dampfschifffahrt	31,695,000 „ „ „	9,045,000 „
	518,269,000 fl. ö. W.	562,810,000 fl.

II. Kreditanstalten: 192,305,000 fl. 188,131,367 fl. (Pfandbriefe)

III. Versicherungen: 15,176,000 „ — —

IV. Industrial- u. Commercialactiengesellschaften in Actien:

A) Bergbau und Hüttenwesen:	14,393,450 fl.
B) Zuckerfabriken	9,789,000 „
C) Spinnereien	6,179,000 „
D) Dampfmühlen	2,689,000 „
E) Papierfabriken	2,653,000 „
F) Bierbrauereien	2,308,000 „
G) Gasbeleuchtung	1,213,000 „
H) Chemische Fabriken	1,000,000 „
I) Eisenwaarenfabrikation	945,000 „
K) Glas- und Thonwaaren	180,000 „
L) Export- und Importgesellschaft	131,000 „ [1]
M) Sonstiges unbedeutend	
	41,480,000 fl.

V. Diverse andere 1,677,672 fl.

(wovon 1,370,000 Bad-, Schwimm- u. Brunnen-Anstalten gehören.)

Von 770 Mill. eingezahlten Actienkapitals kommen hienach allein auf Eisenbahnen, (neben 563 Mill. Anlehen und Bons) 519 Mill. fl. Actien, auf Banken 192 Mill. fl., auf Versicherungen 15 Mill. fl., auf Bergbau 14 Mill. fl., auf keinen Zweig der Industrie i. e. S. 10 Mill. fl.

1) Die Hotel-Gesellschaften gaben auch in Oestreich, wie sonst, keine guten Renten.

Hiemit bestätigt sich Alles früher Bemerkte. Der Bergbau verlangt viel, gewagtes und fixes Kapital. Spinnereien neigen wegen der Grösse der Etablissements, wozu bei der entscheidenden Bedeutung des Mechanismus in diesem Industriezweig die Concurrenz zwingt, zum Actienbetrieb. Dieselben fixiren überdiess, gleich Zuckerfabriken, Brauereien, Mühlen sehr viel Kapital; die Stoffe und Vorräthe, womit sie wirthschaften, sezen in ihrer Anschaffung, Umwandlung, Lagerung und Veräusserung dem Actienbetrieb zwar nicht unbedeutende, aber doch auch nicht unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Das wenn auch absolut geringe, relativ bedeutende Auftreten dieser Industrieen in Actienform findet überdiess für Oestreich seine Erklärung darin, dass es hier gilt, durch die betreffenden Etablissements die massenhaften, rohen Bodenproducte in concentrirte Werthformen für den Export und für den Consum in Grossstädten (Bierbrauereien bei Wien) überzuführen. Ein Land mit grossem Productenreichthum und schwachen industriellen Privatkapitalien wird leicht dazu kommen, die genannten an die Landwirthschaft unmittelbar sich anschliessenden Industriezweige durch Kapitalassociation ins Leben zu rufen. Bankerotte fehlen nicht.

Die diversen Bad-, Brunnen-, Schwimm-Actienanstalten widersprechen ebenfalls dem über Actiengesellschaften Bemerkten nicht.

Aus allen Notirungen der Börsen Europas, aus den Kurslisten des englischen Economist haben wir uns überzeugt, dass Communicationsanstalten, Banken (*jointstock Banks*), Versicherungsanstalten (*insurance companies*), Bergwerke (*mining shares*) überall den Grundstamm des thatsächlichen Actienbetriebes ausmachen. Da diese Unternehmungsgattungen die in vorstehender Abhandlung gegebene Analyse der Actien-Unternehmungsformen genau bestätigen, so kann der Verfasser den vorstehenden Beitrag zur ökonomischen Morphologie der menschlichen Gesellschaft mit einiger Beruhigung schliessen.
